Mittlere und neuere Geschichte.

Zur Handelsgeschichte der Juden in Polen während des 17. Jahrhunderts

Mit besonderer Berücksichtigung der Judenschaft Posens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

MARCUS BREGER

aus Nepolocauti (Bucovina)

Promotion: 14. Oktober 1932.

BRESLAU 1932

Referent: Professor Dr. Laubert
Korreferent: Professor Dr. Aubin

Examen rigorosum: 30. Juli 1930.

Teildruck mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORBEMERKUNG

Diese Arbeit ist im Jahre 1926 durch ein Preisausschreiben des Breslauer Jüdisch-theologischen Seminars „Die Wanderbewegung und Berufsschichten der Juden in Posen und Schlesien während des 17. und 18. Jahrhunderts" angeregt worden.

Es wurde hier der Versuch unternommen, die Entwicklung der Judengemeinde in Posen zu behandeln, weil sie für die Stellung der Juden in den Handelsgeschichte Polens typisch ist. Nur gelegentlich und vergleichsweise wurde auf andere Städte und Gebiete verwiesen. Da Einzeldarstellungen fehlen, war es notwendig, diejenigen Momente besonders hervorzuheben, die in einer Gesamtdarstellung sonst nicht berücksichtigt werden. Leider konnte die vorliegende Arbeit nur in stark gekürzter Form zum Druck gelangen.

Hinsichtlich der Quellen und Literatur ist zu bemerken, daß für diese Epoche die zeitgenössischen Nachrichten viel zahlreicher sind als für die vorhergehenden, da sich in fast allen Gemeinden die Tendenz bemerkbar macht, Verordnungen, Erlasse sowie manche wichtige Entscheidungen nicht nur ad hoc zu treffen, sondern diese auch für die Zukunft für verbindlich zu erklären. Nicht die mündliche Auseinandersetzung, sondern die schriftliche Fixierung steht jetzt im Vordergrunde. In Posen, Krakau und in anderen Städten Polens und Litauens werden Protokollbücher angelegt, die viel historisches Material enthalten.

In der vorliegenden Arbeit wurden besonders zwei Quellenbücher aus der Stadt Posen benutzt. Das eine ist das Buch der „Kescherim", der Frommen, einer Körperschaft, die bezüglich der Gestaltung des jüdischen Lebens dem Exekutivorgan der jüdischen Gemeinde, Kahal genannt, Jahr für Jahr Vorschläge zu machen hatte. Eine deutsche Uebersetzung, leider nur handschriftlich, von W. Feilchenfeld, befindet sich im Besitze des Gesamtarchivs der deutschen Juden. Die erste Eintragung stammt aus dem Jahre 1621. Die Verordnungen sind nur in der ersten Zeit von Interesse, später stellen sie farblose Wiederholungen früherer Verordnungen

dar. Die zweite Quelle ist der „Pinax (Protokollbuch) des Kahals", hier als Sef. III zitiert. Dieses Quellenbuch ist nicht einheitlich und besteht aus mehreren Partieen, die später zusammengeheftet wurden. Eine Partie, überall verstreut, kann man als in sich geschlossen betrachten. Die einzelnen Quellenverweise, die in diesem Buche selbst angegeben sind, sind für die Rekonstruktion der ganzen Quelle von Wichtigkeit. Dank diesem Umstande konnte die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Eintragungen festgestellt werden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß weder die Paginierung nach arabischen noch die nach hebräischen Zahlen der Chronologie gerecht wird. In dieser Darstellung wurde jedoch die bisher übliche Paginierung angewendet. Die erste Zahl soll die arabische, die andere in eckigen Klammern die hebräische Seitenziffer bezeichnen. Die Buchstaben a und b sollen die erste bzw. zweite Seite des Folio kenntlich machen. Die Zahlen in den runden Klammern dienen zur Auffindung der Absätze einer jeden Seite. Die letzte Zahl, die aber nicht immer beigefügt ist, bestimmt das Datum der Urkunde. Eine handschriftliche Quelle von sekundärer Bedeutung ist das Krotoschiner Totenbuch, das aber manche wertvollen und aufschlußreichen Notizen für unsere Frage enthält. Außer diesen angeführten handschriftlichen Quellen wurde besonderes Gewicht auf die zeitgenössischen Rechtsgutachten gelegt. Nicht die juristische Seite, sondern die Ereignisse und Motive, die ihnen zugrunde liegen, sind für uns wichtig. Gerade der völlige Mangel an Memoirenliteratur zwingt uns, auf die in den Rechtsgutachten verstreuten historischen Brocken besonders zu achten. Die Auswahl dieses Materials war durch die örtliche Beschränkung der Arbeit gegeben. Alle Kapitel sind in gedrängter Form wiedergegeben worden, bis auf zwei: „Handelsmethoden" und „Entwicklung des Handelsrechtes und die wirtschaftliche Lage", die leider ganz wegfallen mußten.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Es wurde die Literatur bis zum Jahre 1930 berücksichtigt. Im Text werden die Werke nur mit den gesperrt gedruckten Worten angeführt.

Handschriftliche Quellen:

K. = Kescherimbuch, im Besitz der jüdischen Gemeinde Posens (hebr.).

Sef. III = Sefer hasichronot, ebenda (hebr.).

T. = Krotoschiner Totenbuch, im Besitz des Gesamtarchivs der deutschen Juden in Berlin (hebr.).

Gedruckte Quellen:

Buber, Ansche Schem, Krakau 1895 (hebr.).

Buber, Kirjah, Kirjah nisgabah, Krakau 1903 (hebr.).

Cod. Dzialynski, Codex Diplomaticus Majoris Poloniae, Posnaniae I—V, 1877—1881, 1908 (lat. und poln.).

Cod. Raczynski, Codex Diplomaticus Majoris Poloniae, ed. E. Raczynski, Posen 1840 (lat.).

Dubnow, Protokollbuch (Pinkas Lita), Sammlung von Verordnungen und Entscheidungen der litauischen Landessynode, Berlin 1925 (hebr.).

Gulak, Urkundensammlung, Ozar haschetarot, Jerusalem 1926 (hebr.)

Harkavy, Anhang zu Graetz-Rabinowitsch, VII, Warschau 1899 (hebr.).

Ir Schuschan, Kompendien des j. Rechts von Mordechai Jaffe, Berditschew 1821 (hebr.).

Konteres (Kommentar), Verordnungen bezüglich des Zinsfußes von Josua Falk Kohen, Sulzbach 1692 (hebr.).

Lekszycki, J., Die ältesten großpolnischen Grodbücher I (Posen), Leipzig 1887, Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, XXXI (lat.).

Lewin, Landess., Die Landessynode der großpolnischen Judenschaft, Frankfurt a. M. 1926.

Lewin, Mat. I, Neue Materialien zur Geschichte der Vierländer-Synode, Frankfurt a. M. 1905, S. A. aus J. L. G. II.

Lewin, Mat. II, Neue Materialien usw. II, 1906, S. A. aus J. L. G. III.

Misgeret haschulchan, Kommentar zu Schulchan Áruch, IV, Berlin 1713 (hebr.)
Mischpat, Chukke Mischpat von Jek. Kaufman, Dyhernfurth 1733 (hebr.)
RGA = Rechtsgutachten.
RGA Bach, von Joël Sirkes, Fankfurt a. M. 1697 (hebr.)
RGA Maharam, von Meïr Lublin, Warschau 1881 (hebr.)
Schach, von Sabbatai Kohen zu Schulchan Aruch IV. (hebr.)
Schulchan Aruch, von Josef Karo, Kodex, Fürth 1767 (hebr.)
Sma, von Josua Falk Kohen zu Schulchan Aruch IV. (hebr.)
Tit hajawen, von Samuel Phöbus b. Nathan Feidel, in Ozar hasifrut IV, Krakau 1892 (hebr.)
Tur, von Jacob b. Jechiel, Bd. IV, Wien 1813 (hebr.)
Ture Sahab, von David halevi zu Schulchan Aruch IV (hebr.)
Vol. leg„ Volumina legum I—IV, Petersburg 1859 (lat. poln.)
Warschauer, Archive, Die städtischen Archive der Provinz Posen, Mitteilungen der kgl. preuß. Archivverwaltung (lat.).
Wettstein, Ph., Quellenschriften zur Geschichte der Juden in Polen, S. A. aus Ozar hasifrut, Krakau 1892 (hebr.)

Literatur:

Ackermann, A., Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. H., Berlin 1906.
Balaban, Judenstadt, Die Judenstadt von Lublin, Berlin 1919.
Bloch, Generalprivilegien, Die Generalprivilegien der polnischen Judenheit, Posen 1892, S. A. ZPP VI.
Bloch, Mamran, Der Mamran, der jüdisch-polnische Wechselbrief, in Festschrift zum 70. Geburtstage Berliners, Frankfurt a. M. 1903, 54 ff.
Dubnow, Weltgeschichte, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, VI und VII, Berlin 1926/27.
Feilchenfeld, Festschrift, Festschrift zum 80. Geburtstage des Rabbiners Dr. Feilchenfeld, Pleschen-Schrimm 1907.
Feilchenfeld, Verfassung, Die innere Verfassung der jüdischen Gemeinde zu Posen im 17. und 18. Jahrhundert, in ZPP. XI.
Fischer, R., Die Geschichte des Breslauer Wollmarktes usw., Breslauer Dissertation 1922 (Maschinenschrift).
Freudenthal, M., Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675—79, Frankfurt a. M. 1902, S. A. MGWJ XLV, 461 ff.

Graetz, Geschichte, Geschichte der Juden, Leipzig 1891, VIII—X.
Graetz, Jubelschrift, Jubelschrift zum 70. Geburtstage des Professors Dr. H. Graetz, Breslau 1887.
Hanisch, E., Geschichte Polens, Bonn und Leipzig 1928.
H. H. = Heppner-Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart in Posener Landen, Koschmin 1909 f.
H. M. = Historische Monatsblätter für die Provinz Posen.
Hüppe, S., Verfassung der Republik Polen, Berlin 1867.
Jacobson, Stellung der Juden, Die Stellung der Juden in den 1793 und 1795 von Preußen erworbenen polnischen Provinzen usw. in MGWJ, LXIV, 209 ff. und LXV 42 ff.
Jasinski, L. Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im 18. Jahrhundert, Münch. Diss., Posen 1909, als Buch 1910.
Jekel, Handelsgeschichte, Pohlens Handelsgeschichte, Wien und Triest 1809.
Jekel, Staatsveränderungen. Pohlens Staatsveränderungen und letzte Verfassung, II Wien 1803.
J. L. G. = Jahrbuch der j.-literarischen Gesellschaft, Frankfurt a. M.
Kaufmann, Vertreibung, Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien usw., Budapest 1889.
Kern, A., Der „neue Grenzzoll" in Schlesien 1556—1624, Berliner Dissertation 1892.
Leonhard, R., Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, in Schmollers Jahrbuch XL.
Lewin, Lissa, Geschichte der Juden in Lissa, Pinne 1904.
Luk. = Lukaszewicz, Obraz historyczno-statystyczny miasta Poznania w dawniejszych czasach, Poznan, 1838, übersetzt von Tiesler, Posen 1878.
Maas, W., Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft, Sonderheft 10 der D. wissenschaftlichen Zeitschrift für Polen 1927.
Markgraf, S., Zur Geschichte der Juden auf den Messen in Leipzig von 1664—1839, Bischofswerder 1894.
Meisl, J., Geschichte der Juden in Polen und Rußland, Berlin I, 1921, II, 1922.
MGWJ = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.
Perles, J., Gesch. der Juden in Posen, S. A. MGWJ XIII f.
Rabin, Rechtskampf, Vom Rechtskampfe der Juden in Schlesien, Breslau 1927.

Rachel, H., Polnische Handels- und Zollverhältnisse im 16. bis 18. Jahrhundert, in Schmollers Jahrbuch usw. XXXIII, Heft 2, 41 (469) ff.
Schipper, Wirtschaftsgeschichte, Die Wirtschatfsgeschichte der Juden in Polen während des Mittelalters, Warschau 1926 (jiddisch).
Schmidt, E., Geschichte des Deutschtums im Lande Posen, Bromberg 1909.
Sombart, W., Die Juden und das Wirtschaftsleben, München und Leipzig 1922.
Stern, S., Der preußische Staat und die Juden, I 1. und 2. Abtlg., Berlin 1925.
Warschauer, Provinz Posen, Die Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit, Posen 1914.
Wischnitzer, M., Die jüdische Zunftverfassung in Polen und Litauen im 17. und 18. Jahrhundert, in der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XX (1928).
Wuttke, H., Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1864.
Z. G. J. D. = Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, I—V, Braunschweig 1887—1891.
Z. G. L. P. = Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen, I—III, 1881—1884.
ZPP = Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Posen 1885 ff.

EINLEITUNG

Schon um das Jahr 1000 finden wir Juden auf polnischem Boden. Ihre wirtschaftliche Tätigkeit erstreckte sich wohl hauptsächlich auf das Gebiet des Sklavenhandels.[1]) Im Laufe des folgenden Jahrhunderts kamen größere Massen vom Westen her ins Land. Um dieselbe Zeit bildete sich in Polen, dem vorwiegend agrarischen Lande, der erste Geldverkehr aus.[2]) Den zwei Schichten der Bevölkerung, dem Adel und dem Bauern, mußte sich nunmehr ein dritter Stand, das Bürgertum, hinzugesellen. Mangels eines polnischen Bürgerstandes traten an dessen Stelle die deutschen und jüdischen Einwanderer.

Das staatsrechtliche Verhältnis der Juden war bis zum Jahre 1264 bzw. 1334 unklar. Erst Boleslaus der Fromme und Kasimir der Große regelten die Stellung der Juden, jener für Großpolen,[3]) dieser für das ganze Reich. Auf Grund der von ihnen erlassenen Privilegien konnten sich die Juden allen Handelszweigen zuwenden. Besonders hervorgehoben werden die Goldgeschäfte, die sie tätigen durften.[4]) In der Tat finden wir im Mittelalter bis zum 16. Jahrh. die Juden als Gläubiger der anderen Bevölkerungsschichten. Könige wie auch Adlige sind ihre Schuldner. Den Beweis hierfür liefern die Grod- und Stadtbücher, vor allem Großpolens. Allerdings wurde die Einschränkung gemacht, daß nur auf Faustpfänder hin und nicht auf Schuldurkunden oder Grundstücke geliehen werden durfte[5]). Im 14., 15. und noch im 16. Jahrh. haben sich die Juden neben den Pachtungen von Steuern und Bergwerken ausschließlich dem Geldhandel zugeneigt, da ihnen hier von anderer Seite infolge des kirchlichen Zinsverbotes keine Konkurrenz gemacht wurde. Natürlich hat es auch Ausnahmen gegeben, indem auch jüdische Kaufleute Warenhandel trieben, jedoch ist dieser nicht mit dem des 17. Jahrh. zu vergleichen, der sich durch die „Massenhaftigkeit der sich mit ihm befassenden Personen" auszeichnet.[6]) Wer vertritt bis dahin den Warenhandel im polnischen Reiche?

Auch hier sind es keine Einheimischen, sondern die andere Gruppe der Einwanderer aus dem Westen, die Deutschen. Die polnischen Städtegründungen nach deutschem Recht fallen in dieselbe Zeit, in der die Juden ihre staatsrechtliche und wirtschaft-

liche Stellung erlangen (Posen wird 1253, Krakau 1259, Kalisch 1282 gegründet). Die Deutschen widmeten sich hauptsächlich dem Warenhandel, der durch die Verbindungen mit der Heimat, dem Auswanderungsland, besonders blühte.

Neben der Tatsache, daß die antijüdische Welle — am besten gekennzeichnet durch den Weg, den der Mönch Capistranus († 1456) von Italien über Deutschland nach Polen nahm — auch nach Polen kam, weshalb die christlichen Schuldner bei Wirtschaftskrisen gegen die jüdischen Gläubiger mit den damals üblichen Abwehrmitteln vorgingen, ließ das jetzt im 15. Jahrh. emporkommende jüdische Handwerk die christlichen Zünfte in Bewegung geraten. „Die ältesten Nachrichten über die Verbreitung gewerblicher Arbeit unter den Juden in Polen reichen bis in das 15. Jahrh. zurück."[7]) Aus den Quellen geht hervor, daß im 16. und auch in dem folgenden Jahrhundert die jüdischen Handwerker besonders zahlreich wurden. Arbeiteten sie früher nur für die jüdische Bevölkerung oder höchstens noch für die Stadtbewohner, so änderte es sich jetzt insofern, als sie auf Vorrat arbeiteten, der auf alle Bevölkerungsschichten, auch auf Landbewohner[8]), berechnet war. Dies sollte sehr viel zur Entwicklung des jüdischen Handels beitragen. Warum die Zahl der jüdischen Handwerker im 16. Jahrh. beträchtlich zugenommen hat, wird auf verschiedene Gründe zurückgeführt. So u. a. „die Hinausdrängung der Juden aus der Verwaltung der von ihnen gepachteten Zölle, Domänen und Bergwerke", „ferner infolge Bedrängung der jüdischen Handelstreibenden durch die christlichen Kaufleute".[9]) Der erste Grund stimmte nicht ganz, da auch, wie weiter noch ausgeführt wird, noch im 17. Jahrh. die Juden die Zölle gepachtet haben, der zweite auch nicht, weil der jüdische Handel im eigentlichen Sinne des Wortes, sich doch zugleich mit dem Handwerk unter den Juden immer mehr ausbreitete. Diese Entwicklung steht vielmehr mit der Zunahme der jüdischen Bevölkerung im Zusammenhange. Was sind nun die Gründe für diese Berufsumschichtung? Und wie stellen sich Bürgertum und Adel dazu?

Seit dem Tode Kasimir des Großen (1370) hörte im Wesentlichen die deutsche Einwanderung nach Polen auf.[10]) Der Kampf Polens mit dem deutschen Orden (1409—66) erzeugte unter den polnischen Adligen einen Haß gegen die Deutschen. Trotzdem erfreuten sich die deutschen Städte eines gewissen Wohlwollens von seiten der Jagiellonen, das sich aber nur auf ihre wirtschaftliche Stellung bezog. Politisch werden sie immer mehr zurückgedrängt und der herrschenden Schicht, dem Adel, ausgeliefert. In den Städten selbst beginnt ein Polonisierungsprozeß.[11]) Zum

Stillstande der deutschen Einwanderung mit ihren Folgen sowie zur Ausschaltung der Deutschen aus dem politischen Leben treten noch äußere und innere Widerstände hinzu. Die Kaufleute und Zünfte liegen um die Verwaltung der Stadt in Streit, was dem Starosten Gelegenheit gab, sich in die inneren Angelegenheiten der Stadt einzumischen. Die äußeren Hemmungen sind in der veränderten Weltlage begründet. Bis ins 15. Jahrh. hinein war Polen ein Durchgangsland für Waren, die aus dem Osten nach den westlichen Ländern Europas geführt wurden.[12]) Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 ging dieser Transithandel unter. Die Landwege werden durch Seewege ersetzt.[13]) Zu Beginn des 16. Jahrh. verlangen die Verhältnisse eine Umstellung der handelstreibenden Bevölkerung, die von ihr aber nicht vorgenommen wird,[14]) weil sie vielleicht vom Adel darin gehindert wurde.

Obwohl der Adel, genau so wie die Könige und die Geistlichkeit, Städte gründete,[15]) ist er dennoch später als der größte Feind des Bürgertums anzusehen. Der niedere Adel, lange Zeit eine Stütze des Königtums, wuchs allmählich über den König hinaus. 1496 wurde das Petrikauer Statut, die sogenannte Magna Charta Polens, erlassen. Der niedere Adel verbesserte seine Stellung auf Kosten der Bauern und Bürger. Letztere durften keinen adligen Grundbesitz erwerben, der Adel hingegen erwirkte für sich völlige Zollfreiheit, für Ein- und Ausfuhr. Er entzog sich auch der Verpflichtung für Markt- und Wassergelder.[16]) Diese Forderungen zeigen deutlich, wo er hinauswollte. Neben der politischen wollte er auch die wirtschaftliche Vorherrschaft erringen. Die landschaftlichen Adelsversammlungen, die Sejmiki, bildeten die Grundlage für den Reichstag, der dem Adel in all seinen Forderungen entgegenkam. 1536 verlangte dieser die „Aufhebung aller städtischen Gilden und Zünfte", um das Handelsmonopol der christlichen Kaufleute zu brechen.[17]) Zwei Jahre später ging der Adel gegen das reiche Danzig vor, das neben Elbing als einzige am Meere gelegene Stadt einen einträglichen Handel trieb. Die Szlachta wollte selbst mit den ausländischen Kaufleuten in Verbindung treten. Aus Haß gegen die Kaufmannschaft beantragte der Adel die uneingeschränkte Handelsfreiheit für die Juden,[18]) die der adlige Grundherr für die Besorgung seines Handels gewinnen wollte, da er selbst kaum dazu fähig war. Der jüdische Faktor[19]) ist in allen Gesellschaftsschichten anzutreffen, beim Adel, Kaufmann und auch Handwerker.[20]) Wie entwickelte sich aber die jüdische Bevölkerung?

Als sie im Anfang des 16. Jahrh. sich teilweise mit Warenhandel zu befassen beginnt, wird von anderer Seite verlangt, daß sie zu den Geldgeschäften zurückkehren sollte. Daß sie tatsächlich diese

Geschäfte nicht ausschließlich betrieb, ist zweifellos auf die steigende Zahl der jüdischen Bevölkerung zurückzuführen, die unmöglich sich dem Geldhandel allein widmen konnte. Außer der natürlichen Vermehrung — die Heiraten waren nicht, wie in Westeuropa, Einschränkungen unterworfen — waren es die vielen Einwanderer, die teils durch die verhältnismäßig günstigen Bedingungen angelockt oder von polnisch-jüdischen Kreisen herbeigerufen wurden, teils durch gewaltsame Austreibungen aus anderen Ländern, besonders aus dem Westen, nach Polen zogen. Die Eingewanderten besaßen wenig oder gar nichts und mußten von vornherein auf den Geldhandel verzichten. Andererseits ging auch der Reichtum der einheimischen jüdischen Bevölkerung durch vielfache Feuerbrände[21]) und auch manche antijüdischen Ausschreitungen zurück, so daß auch für viele Einheimische eine andere Beschäftigung notwendig wurde. Außer dem Handwerk, dem sich ein großer Teil zuwandte, war es der Warenhandel, auf den sich das Augenmerk der Juden richtete. Die Wünsche des Adels trafen mit denen der Juden zusammen. Festzustellen ist, daß der jüdische Geldhandel des 16. Jahrhunderts noch nicht ganz verdrängt, jedoch am Ende der Epoche fast gänzlich vom Warenhandel abgelöst wurde.

Wenn wir bisher vom Geldhandel gesprochen haben, so müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Juden die Geldgeber, die anderen Einwohner die Geldnehmer waren. Die Geldgeschäfte unter den Juden selbst werden wohl keine Bedeutung gehabt haben. Am Ende des 16. Jahrhunderts tritt eine vollständige Wandlung ein, die in mehreren Erscheinungen zum Ausdruck kommt.

Die bisherigen Geldgeber werden von anderen Faktoren, besonders vom reich gewordenen Adel, zurückgedrängt und können nicht mehr größere Kreditoperationen vornehmen. Das allmähliche Zurücktreten findet seinen Abschluß in der vollständigen Verdrängung zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Während des 17. und auch des folgenden Jahrhunderts werden sich die Juden wohl mit kleineren Darlehensgeschäften befaßt haben, die noch durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt wurden.[22]) Dazu oder infolgedessen trat eine für das jüdische Wirtschaftsleben fast ebenso wichtige Erscheinung ein. Der Geldhandel beginnt im Verkehr unter den Juden selbst eine Rolle zu spielen.

Um das biblische Zinsverbot zu umgehen, mußte man zu Fiktionen greifen, deren Formeln zum großen Teil im 17. Jahrhundert abgefaßt wurden.[23])

Eine andere Folge der wirtschaftlichen Umschichtung ist die gänzlich veränderte Stellungnahme zur Schuldhaft. Das alte jüdische Gesetz kannte diese Strafe nicht. Auch hatten die Juden in

Polen bis zu dieser Epoche den Glaubensgenossen gegenüber die Schuldhaft nicht angewandt.[24]) Es ist deshalb anzunehmen, daß ihre Aufnahme mit der veränderten wirtschaftlichen Stellung zusammenhängt. Sobald die christlichen Gläubiger ihre jüdischen Schuldner, wenn sie nicht schnell genug gezahlt hatten, ins Schuldgefängnis warfen, befreundeten sich auch die jüdischen Gläubiger mit dieser Einrichtung.

Eine bedeutsamere Erscheinung in dieser Epoche ist auch das Auftauchen eines Wechselbriefes, Mamran genannt, der an „Versachlichung" der Geschäftspraxis und an „Unpersönlichkeit alle früheren und späteren Schuldbriefe übertroffen" hat.[25]) Auch die nichtjüdische Welt in Polen und die außerpolnischen Länder wurden davon beeinflußt.[26])

Es sind also 4 Momente, die das ausgehende 16. und das ganze 17. Jahrhundert kennzeichnen und von den anderen Epochen unterscheiden, und zwar 1. die Juden sind nicht mehr die ausschließlichen Geldgeber in Kreditoperationen, 2. der Geldverkehr spielt sich mit Umgehung des Zinsverbotes unter den Juden selbst ab, 3. aus fremden Rechtssystemen wird die Schuldhaft entlehnt und 4. aus dem Warenhandel geht der Mamran in den Geldhandel über.

Aber auch andere als wirtschaftliche Momente haben zu dieser Entwicklung erheblich beigetragen. Die Konsolidierung der jüdischen Gemeinschaft hat das Rückgrat der handelstreibenden jüdischen Bevölkerung gestärkt und sie im Abwehrkampf gegen die Außenwelt unterstützt. Drei Körperschaften vertreten das jüdische Volkstum nach außen und verwalten es im Innern. Sie sind für uns auch deshalb von Interesse, weil an deren Entstehung die Posener Judenschaft das größte Verdienst hat. Außerdem ist für die Erkenntnis ihrer geschichtlichen Bedeutung der Zusammenhang der jüdischen Bevölkerung Posens mit der anderen jüdischen Gemeinden Polens vielleicht wichtiger als die Aufdeckung ihrer Beziehung zur Stadt Posen selbst. Die Stadt und jüdische Gemeinde Posen waren getrennt[27]) und verhandelten oft wie zwei verschiedene Städte. Deshalb sollen hier die Verhältnisse anderer jüdischen Zentren und Institutionen herangezogen werden, um das Bild zu vervollständigen.

Die äußeren Formen der jüdischen Verwaltung wurden der Umgebung entlehnt und ein Magistrat, ein Land-[28]) und ein Reichstag gebildet. In den Quellen treten sie uns unter dem Namen Kahal[29]), Landes- und Vierländer-Synode entgegen. In allen Verwaltungskörpern nimmt die jüdische Gemeinde Posens eine hervorragende Stellung ein. Für die Erkenntnis der Handelgeschichte unserer

Epoche ist es sehr wichtig, auf die Zusammensetzung und Befugnisse dieser Körperschaften einzugehen, weil diese sowohl durch Verordnungen den Geld- und Warenhandel der Geschäftsleute regelten, als auch als juristische Personen eine große Rolle spielten.

Unter dem Kahal versteht man die Gemeindeältesten, die von den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde gewählt wurden. Die Tätigkeit des Kahals war sehr mannigfaltig. Besteuerung, Aufnahme von Gemeindedarlehen, Erteilung von Moratorien, Abwicklungen von Geschäften seiner Gemeindemitglieder, Bestellung von Marktrichtern und Niederhaltung von Aufsässigen durch staatlich anerkannte Disziplinarverfahren gehörten zu den Rechten des Kahals. Er setzte sich zumeist aus Kaufleuten zusammen, die den verschiedensten Wirtschaftszweigen angehörten. Dadurch nun, daß der Kahal seine Mitglieder in die Landes- und Vierländersynode entsandte, konnte er diese in seinem Sinne beeinflussen. Umgekehrt waren auch die Synodalbeschlüsse für die Kahale bindend.

Die großpolnische Landessynode, auch Provinziallandtag genannt, geht in den Anfängen bis auf das Jahr 1264 zurück.[30] Unternehmungen, von Posener Kahalsmitgliedern angeregt, werden von der Synode in die Hände der Antragsteller gelegt, die dann im Namen der ganzen Provinz auftreten. Wenn es Märkte und Messen zu erobern galt, die dem jüdischen Handel schwer oder gar nicht zugänglich waren, so wurden hiermit zumeist Posener betraut. Diese Rolle spielten sie im 16. und auch im 17. Jahrhundert, mußten sie aber, sobald der Bankrott unausbleiblich wurde, im 18. Jahrhundert den Lissaern überlassen.[31]

War es nun die Aufgabe der Landessynode, dem Leben der großpolnischen Judenheit ein einheitliches Gepräge zu geben, so blieb es der anderen großen Körperschaft, der Vierländersynode, vorbehalten,[32] dieselben Ziele auch hinsichtlich der gesamtpolnischen Judenschaft zu verwirklichen. Groß-, Kleinpolen, Rotrußland und Wolhynien, bis zum Jahre 1623 auch Litauen[33], waren hier vertreten. Durch ihr Ansehen im Auslande befruchteten die Entscheidungen der Synode das gesamte jüdische Wirtschaftsleben.[34]

Das ungefähr in der Mitte Großpolens gelegene Posen übte für Einwanderer eine große Anziehungskraft aus. Viele Juden aus Oesterreich, Böhmen und Schlesien[35] werden bei der immer drohenden Gefahr ihrer Vertreibung es vorgezogen haben, nach Großpolen auszuwandern. Auch von der Mark Brandenburg her, wo die Juden 1573 in den Sturz des Münzmeisters Lippold verwickelt worden waren, wandten sie sich nach der Provinz Posen.[36] 1619 zählte Posen 2300 jüdische Einwohner.[37] Durch die Pest und durch den

zweiten schwedisch-polnischen Krieg (1655—59) ging nach vorübergehender Vermehrung die jüdische Bevölkerungsziffer zurück.[38]) Viele wanderten auch aus, von den Kriegswirren dazu veranlaßt.[39]) In Posen sollten andere jüdische Volksteile die Lücke der anderen jüdischen Ausgewandtern ausfüllen.[40]) Ob der neue Zustrom irgendwelche Reichtümer mitbrachte, ist fraglich. 1670 hatte die Gemeinde sehr viele Schulden.

Die Schuldenlast, die 1626 32 000 Gulden erreichte, war ein akutes Problem, an dem die Gemeinde zugrunde gehen sollte. 1649 erhöhte sie sich infolge Unglückes mancher Art auf das Doppelte, auf 60 000 Gulden. Ein Jahr später erwog der Kahal ernstlich den Gedanken, sich insolvent zu erklären. Mai 1671, zur Zeit des Zuzuges aus Wien, war die Not so gestiegen, daß der Gemeinde ein Moratorium bewilligt werden mußte, das jedoch sehr wenig nützte. 1700 betrug die Schuldsumme 109 278 Gulden. Die Gemeindelast wirkte sich auf den jüdischen Handel sehr ungünstig aus. Die christlichen Gläubiger pflegten sich an die jüdischen Kaufleute zu halten, ihre Waren zu beschlagnahmen und sie selbst in Schuldhaft zu nehmen. Der jüdische Händler aus Posen mußte oft Gemeindeschulden bezahlen oder, um solchen Gefahren zu entgehen, mancher Messe fernbleiben.[41]) Die Folge war, daß die jüdischen Kaufleute verarmten, die Bankrotte sich häuften und schließlich auch der finanzielle Zusammenbruch der Gemeinde im 18. Jahrhundert nicht ausbleiben konnte. Die Amortisation der Schulden gelang erst ein Jahrhundert später unter preußischer Herrschaft.

STELLUNG ZUR UMWELT

Für die Erkenntnis und Bedeutung des jüdischen Anteils am Handel ist es nötig, auf die Stellung der Juden zu den Königen, dem Magistrat, der christlichen Kaufmannschaft, den Zünften und zum Reichstag einzugehen.

Im ältesten großpolnischen Privileg wurde den Juden Handelsfreiheit zugebilligt.[42]) Auch die in der Folge ausgestellten Privilegien (1367 und 1453) änderten nichts daran.[43]) In der hier behandelten Epoche erwirkten die Juden Posens außer den alten und allgemeinen Handelsfreiheiten noch neue Privilegien. Auf Grund dieser erworbenen Rechte durften sie an christlichen Feiertagen ebenso mit Christen wie mit Juden Handel treiben.[44]) Infolge der uns schon bekannten Ursachen (vgl. S. 9 f.) vermehrte sich die jüdische Bevölkerung beträchtlich und warf sich dann auf das seit jeher erlaubte Gebiet, den Handel. 1620 mußte der Magistrat in einem Beschwerdebrief über die Juden zugeben, daß diese in „seltsamer Weise" es verstanden hätten, die christliche Kundschaft an sich zu ziehen, wodurch sie den christlichen Kaufleuten „jede Gattung von Erwerb" abgeschnitten hätten.[45])

Diese Entwicklung war geeignet, unter der christlichen Kaufmannschaft eine heftige Feindschaft gegen die Juden hervorzurufen. Jene strebte die Einschränkung des jüdischen Handels an. Es gelang ihr, den jüdischen Kleinhandel, namentlich den mit Seidenwaren, zu unterbinden.[46])

Die einzelnen Handwerksinnungen waren begreiflicherweise über die jüdische Konkurrenz sehr erbittert. Es erhielt sich nämlich hier noch die mittelalterliche Maxime, daß der Produzent das alleinige Recht haben sollte, seine Waren auf den Markt zu bringen. Mittelmänner sollten nicht geduldet werden.[47]) Als direkte Folge dieser verständlichen Verbitterung ist so manches Statut der Zunftprivilegien, das gegen die Juden Stellung nimmt, zu verstehen. So hat die Fleischer-Zunft es den Juden verboten, an den Jahrmärkten ihr Vieh neben den Meistern zum Verkauf auszustellen.[48]) Das ihr 1649 zugestandene Recht, das von Juden geschlachtete Fleisch beaufsichtigen zu dürfen, benutzte die Zunft als Vorwand, um den Viehhandel der Juden einzuschränken. Die Kürschnerzunft nahm jeden Handel mit Fell engros und endetail für sich in Anspruch.[49]).

Die christlichen Tuchfabriken verboten neben den Fremden, hauptsächlich Schlesiern, den Juden den Handel mit ihren Fabrikaten und verhinderten das Hausieren der Juden auf den Posener Straßen.[50]) Nicht besser stellten sich zu den Juden die Zünfte der Täschner, Zinngießer, Kupferschmiede und Seilermeister, deren Statuten jedoch die jüdische Bevölkerung nicht so schwer trafen wie die der Schneider und Bäcker, da das Schneiderhandwerk und der Mehlhandel einen großen Teil der jüdischen Bevölkerung ernährten.[51])

Außer den Hindernissen, die die lokalen Körperschaften den Juden in so hohem Maße in den Weg legten, hatte der Reichstag Bestimmungen erlassen, die geeignet waren, die Existenz der jüdischen Händler vollkommen zu vernichten. Trotz mancher Bemühungen der großpolnischen Judenheit bei dem Schrodda'er Landtag[52]), ist so manches judenfeindliche Gesetz bei Reichs- und Landtag durchgegangen. Seitdem sich der Adel selbst mit Handel befaßte,[53]) erwirkte er für sich vollständige Zollfreiheit und wollte im Gegensatz zu früher die nur allein noch den nichtadligen Handel vertretende Judenschaft vom Plan verdrängen. Da die Landjuden als Faktoren und Arrendatoren im Dienste des Adels standen, richtete sich der Kampf nur gegen das städtische Element der Juden. Ein Reichstagsbeschluß von 1643 besagt, daß der Gewinn der Juden am Warenabsatz 3, der der Ausländer 5 und der Inländer 7 v. H. ausmachen dürfe.[54]) 1661 und 1667 wurde der Beschluß wiederholt bestätigt und 1678 nur wenig geändert.[55]) Diesem Gesetz ebenbürtig war auch der Reichstagsbeschluß, der den Reformierten und Juden einen höheren Zoll auferlegte als den Katholiken.[56])

Angesichts dieser Beschränkungen wurden der Magistrat und die Posener Bevölkerung ermuntert, den Handel der Juden noch mehr zu stören. Zünfte und Kaufmannschaft glaubten sich dazu berechtigt, da die Juden ihnen nicht nur die Kunden in der Stadt, sondern auch auf dem Lande wegnahmen. Der Landbewohner, der bisher seinen Bedarf nur in der Stadt decken konnte, hatte von den Juden, die ihm die Waren ins Dorf brachten, verschiedene Erleichterungen zu gewärtigen, z. B. Bezahlung in Naturalien. Schon im 16. Jahrhundert hatten sich Klagen erhoben, daß die Kundschaft zu den Juden überliefe. Zugleich aber wurden Stimmen laut, die diese Erscheinung auf die sehr billigen Preise zurückführen zu können glaubten, die von den Juden verlangt wurden. „Möge der christliche Kaufmann kein verschwenderisches Leben führen und seine Ware billiger als der Jude verkaufen, dann wird jeder von ihnen kaufen."[57]) Nun ist es für jene Zeit leicht nachzuweisen, daß

ein sehr großer Teil der jüdischen Händler und Kaufleute seine Geschäfte mit fremden Kapitalien betrieb.[58]) Der Gewinn mußte vor allem die Zinssätze decken, die, wie in einem anderen Zusammenhang angeführt werden wird, zwischen 25 und 50 v. H. schwankten. Es ist erstaunlich, wie die Juden sich unter solchen Umständen durchsetzen konnten. Wahrscheinlich mußten sie große Anstrengungen im Umsatze machen, den sie nur durch billige Preise steigern konnten. Und dies eben trug ihnen wiederum die Feindschaft der christlichen Umgebung ein.

BERUFSCHICHTEN

Unter allen Handelsstädten Großpolens nahm Posen die größte Stellung ein. „An den Kreuzungspunkten mehrerer Verkehrsstraßen gelegen, etwa gleich weit von der Nord-, West- und Südgrenze Großpolens, genoß es den Vorteil der Lage an einem schiffbaren Flusse."[59]) Seit Mai 1394 besaß Posen das Stapelrecht[60]), das für den deutsch-polnischen Güteraustausch von großer Bedeutung war. Es lag auf einem der sechs Handelswege des Königreiches Polen, auf denen sich jeder Außen- und Innenhandel abspielte.[61]) Die gegen die Niederlagsrechte Breslaus gefaßten Beschlüsse der polnischen Könige (1515) trugen nicht wenig dazu bei, die Stellung Posens zu heben.[62]) Es ist daher verständlich, daß auch die jüdische Bevölkerung Posens sich dem Warenhandel zuwandte.

Wir finden unter den Juden Posens den Handel mit den allerverschiedensten Waren vertreten, so mit Tuch-, Seiden-, Wollwaren, Pelzwerk, Fellen, Leder, Vieh, Edelsteinen und vielem anderen.

1624 waren fünf Vertreter der Woll- und Tuchhändler in den jüdischen Gemeindevorstand entsandt worden, um die Interessen dieser Kaufmannschaft zu vertreten, woraus zu ersehen ist, daß der Woll- und Tuchhandel von den Juden schon seit langer Zeit ausgeübt wurde.[63]) Besonders groß war die Zahl dieser Händler in Schwersenz[64]), einer Tochtergemeinde Posens. 1632 kamen viele deutsche Kaufleute[65]) nach Schwersenz und Posen, die als Tuch- und Kleiderfabrikanten das größte Interesse hatten, viel Wolle aufzukaufen. Sie verschmähten es dabei nicht, jüdische Agenten anzustellen. Trotz der Gegenmaßnahmen[66]) seitens der Posener Juden, die eine entstehende Konkurrenz fürchteten, konnte das Aufblühen deutscher Tuchindustrie nicht unterbunden werden. Nach abermaligen Einwanderungen von Schlesiern nach Schwersenz (1638 und 1642) betrug die Zahl der christlichen Tuchfabriken siebenzig.[67]) Man unterschied mehrere Arten von Wolle, so Sommer-, Winter- und gemischte Wolle. Bei drei Gesellschaftsschichten deckten die Juden ihre Ware ein: bei den Bauern, bei den Edelleuten und

bei der Geistlichkeit. Der Großhandel kam mit den Ersten sehr wenig oder nur indirekt in Berührung.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint der Wollhandel viel eifriger betrieben worden zu sein. Die Konkurrenz unter den eigenen Glaubensgenossen wirkte verheerend. Es kam auch vor, daß 5—6 Gesellschafter sich zusammenschlossen, um auf diese Weise einen großen Teil der Ware aufzukaufen und so die anderen aus dem Handel auszuschalten. Um dies nun zu verhindern, erließ man die Verordnung, daß von allen Gesellschaftern nur zwei als Käufer auftreten durften. Solche Gesellschaftsbildungen mochten wohl mit ein Grund dafür gewesen sein, daß viele jüdische Wollhändler nicht mehr in der Lage waren, selbständige Kaufleute zu sein und deshalb zum Schaden ihrer Glaubensgenossen als Agenten in die Dienste der Edelleute traten. Eine ständige Einnahmequelle wollte sich der Kahal in den letzten Jahrzehnten jener Epoche schaffen, indem er eine Art direkte Steuer von der Wolle verlangte, die bei der Geistlichkeit aufgekauft wurde. Welche Bewandtnis es gerade damit hatte, wird nicht angegeben.[68])

Ein anderer großer Teil der jüdischen Kaufmannschaft befaßte sich mit Spitzen- oder Schleifenhandel. Auch dieser entsandte in den weiteren Vorstand des Kahals 5 Vertreter, ebenso wie die Wollhändler (1624).[69]) 1655 standen die Schleifenhändler vor dem Bankrott. Nach dem schwedisch-polnischen Kriege scheinen sie sich jedoch wieder erholt zu haben.

Das Pelz- und Rauchwerk war seit langer Zeit ein beliebter Exportartikel der polnischen Juden. Schon im 12. und 13. Jahrhundert war der Osten dasjenige Gebiet, woher die westlichen Staaten ihre Pelzwaren bezogen hatten. 1624 waren die Pelzhändler im jüdischen Gemeindevorstand durch ein Kollegium von 5 Männern vertreten. Später wuchs sogar deren Zahl auf 7 an. Die Kundschaft dieser Händlergruppe gehörte den vornehmsten Kreisen an, so der Bischof, Woywode, Generalkapitän u. v. a. Für gewöhnlich handelten sie mit Luchs-, Bären-, Fischotter-, Zobel-, Marder-, Fuchs- und Biberfellen. Die letzten ließen sie von Posener Juden färben, wodurch sie mehr als einmal den Unwillen der christlichen Zunft heraufbeschworen. Anscheinend haben diese das Handwerk sehr gut verstanden, da auch auswärtige Kaufleute ihre Waren von ihnen färben ließen.[70]) Im Laufe der Zeit schien die in- und ausländische Konkurrenz auf den Wohlstand der Posener Pelzwerkhändler ziemlich lähmend gewirkt zu haben.

Der Handel mit Leder scheint nicht viele Leute beschäftigt zu haben, muß aber trotzdem von nicht geringer Bedeutung gewesen sein. Die Klagen des Magistrates über die jüdischen Lederhändler

verraten am besten, wie hoch der Umsatz der jüdischen Kaufleute gewesen sein muß.[71])

Einen anderen Handelszweig der Juden bildete der Viehhandel, unter dem der mit Pferden eine besondere Rolle spielte. Dies ist dem Umstande zu verdanken, daß das Fuhrwesen in vielen Fällen in jüdischen Händen lag. Dagegen scheint der Handel mit Edelsteinen nicht so sehr von Juden betrieben worden zu sein.[72])

Eine beachtenswerte Gruppe bilden die jüdischen Zollpächter und -schreiber. Grundsätzlich ist festzustellen, daß in vielen Städten Großpolens die Zollpacht in jüdischer Hand war, obwohl es die Gesetze in mehrfachen Auflagen verboten hatten. Das als Schutzmaßnahme der Gesamtjudenheit Polens gedachte Verbot der Vierländer-Synode, Zollpacht zu übernehmen, vermochte nicht, die großpolnischen Juden an diesen Beschluß zu binden.[73])

Wir sehen im Gegenteil jüdische Zollpächter in Posen wie auch in anderen Städten Großpolens im Laufe des ganzen 17. Jahrhunderts.[74]) Vielleicht, um eine gewisse Kontrolle auszuüben, wurden den jüdischen Zollpächtern zuweilen christliche Zollschreiber zur Seite gestellt.[75]) Die Posener Bürger hatten sich durch Privilegien (vgl. oben S. 10) innerhalb Polens Zollfreiheit erworben. Natürlicherweise arbeiteten auch die Juden darauf hin, ein gleichartiges Privileg zu erlangen und übten in dieser Richtung durch mehrmalige Aufforderungen einen Druck auf die jüdischen Zollpächter aus. Unter gewissen Einschränkungen erreichten sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts ihr Ziel. Besonders lästig war es ihnen, daß man von einem jeden Händler das Posen'sche Insassenrecht verlangte. Der Kahal trachtete danach, sich davon zu befreien.

In den Quellen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird die jüdische Zollpacht fast immer mit diesen Einschränkungen in Verbindung gebracht. 1620 hören wir zum ersten Mal von Bestrebungen, die die völlige Gleichheit zwischen Juden und Christen herbeiführen sollten.[76]) Ueberall, nicht nur in Posen,[77]) scheinen die jüdischen Zollpächter auf ihren Vorteil sehr bedacht gewesen zu sein und die christliche Kaufmannschaft vor der jüdischen bevorzugt zu haben. Jene wollte man möglichst günstig stimmen, auf diese glaubte man keine Rücksicht nehmen zu müssen. Diese mußten von ihren eigenen Glaubensgenossen die Rechte erkämpfen, die den anderen als eine Selbstverständlichkeit zugestanden wurden. Offiziell stellte sich der Kahal, der selbst aus Kaufleuten bestand, auf die Seite der jüdischen Kaufmannschaft, konnte jedoch nicht mit Nachdruck auf seinen Forderungen bestehen, da ihm nur moralische Hilfsmittel zu Gebote standen. Auch wußten die Zollpächter durch Anleihen und Spenden manche Bedenken derjenigen zu zerstreuen, die sich ihrer Handlungsweise sonst widersetzt hätten.

Wurden die jüdischen Kaufleute von den eigenen Zollpächtern nur mittelbar benachteiligt,, so erlitten sie durch das Zollpersonal, Schreiber und „Ausreiter“[78]) unmittelbaren Schaden. In ganz Polen scheint es Sitte gewesen zu sein, daß die Zollschreiber, in unserem Falle hauptsächlich Juden, die günstige Gelegenheit benuzt haben, selber Handel zu treiben. Dadurch, daß die fremden und auch einheimischen Kaufleute gezwungen wurden, ihre Waren zuerst ins Zollhaus (-Amt) zu führen, konnten die Zollschreiber, ohne irgendwelche Konkurrenz zu fürchten, sich mit dem Kaufmann über Geschäftsabschlüsse einigen. Andererseits werden sie es bei eigenen Waren nicht besonders genau mit der Verzollung genommen haben. Dadurch wurden in gleicher Weise Groß- und Kleinkaufleute, Makler und „Läufer“ geschädigt. Eine so große, wenn auch aus heterogenen Elementen zusammengesetzte Gegnerschaft konnte diesen Zustand nicht lange ertragen und läßt uns eine allgemeine Aufregung begreiflich erscheinen. Dem weit verbreiteten Uebel konnte nur durch einen Beschluß der Vierländer-Synode abgeholfen werden, der später durch die Landessynode und den Kahal jedesmal erneuert wurde. In Posen hat diese Entscheidung von 1632 einen verstärkten Widerhall hervorgerufen, der sich wahrscheinlich gegen den Handel der Zollpächter richtete.[79])

Kennzeichnend für den jüdischen Handel ist der Stand der Vermittler, der die zahlreichsten Mitglieder umfaßte. Neben denjenigen, die sich dem reinen Geldhandel zuwandten — diese werden in einem anderen Zusammenhange behandelt — sind innerhalb dieses Berufes drei Gruppen zu unterscheiden: Makler, Läufer und Kommissionäre.

Die erste Gruppe war zahlenmäßig die stärkste und von den Juden die am meisten angefeindete. Trotz der fast jährlich gegen sie erlassenen Statuten nahm ihre Zahl nicht ab.[80]) Dadurch, daß die Christen jüdische Makler in ihren Dienst nahmen,[81]) wuchs der Haß der jüdischen Händler, da die Gefahr bestand, daß die nichtjüdischen Kaufleute mittels der Geschicklichkeit ihrer jüdischen Agenten ihre jüdischen Konkurrenten überflügelten. In welchem Maße die Makler bei den jüdischen Behörden Aergernis hervorriefen, ist aus einer Bestimmung zu ersehen, die die jüdischen Kaufleute berechtigte, den Maklern ihre Provision vorzuenthalten.[82]) Viel gefährlicher jedoch war es, wenn die jüdischen Makler als Agenten auswärtiger Kaufleute, namentlich der Deutschen, auftraten.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts ging der Kahal zu wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Makler über. Sie wurden einerseits mit vielen Abgaben belastet, andererseits vollständig in die

Hand des jüdischen Händlers gegeben. In einem Erlaß des Jahres 1646 wurden die Kaufleute, die die Vermittlung der Makler in Anspruch genommen hatten, gleichsam zu Steuerexekutoren ernannt, die die Provision zurückhalten sollten, um davon die Einkommensteuer der Makler zu decken. Abgesehen von den Steuerabgaben, „Pardon" (Kommissionssteuer) genannt, denen der Maklerstand als solcher unterworfen war, mußten die Makler, wenn sie im Dienste von Christen standen, noch eine Sondersteuer entrichten. Eine vollständige Gleichstellung mit den Kaufleuten erfuhren sie auch dann nicht, wenn keine Konkurrenzgründe seitens der Christen mitsprachen. 1624 wurde durch einen Beschluß der Vierländer-Synode zu Lublin die Maklerprovision auf 1/2 v. H. festgesetzt. Eine Ausnahme wurde nur bei Zobelpelzen und Edelsteinen gemacht, wo der Satz auf das Doppelte erhöht wurde.[83]) Diesen Beschluß scheint man auch in Posen angenommen zu haben, nur wurde hinsichtlich der Wolle ein besonderer Tarif angeordnet. Die Kaufleute konnten nicht gezwungen werden, den Maklern mehr als das Doppelte zu geben, wenn es auch feststand, daß sie mehr versprochen hatten.[84])

Eine zweite Gruppe von Vermittlern im Posener Ghetto sind die „Läufer"[85]) und „Zuweiser". Sie kamen nicht so sehr für den Markthandel in Betracht, als für die in Posen befindlichen Judengeschäfte. Bis auf verschwindende Ausnahmen hatte sich die jüdische Kaufmannschaft über sie nicht zu beklagen. Um so mehr aber die christlichen Händler und besonders die Zünfte. Um diese zu beruhigen, mußte sich der Kahal zu einigen Maßnahmen gegen sie bequemen. Nach einem Beschlusse des Kahals vom Jahre 1670 durfte ein Zuweiser nur dann einen Käufer in ein jüdisches Geschäft führen, wenn er diesen außerhalb der Stadt angetroffen hatte. Ebenso verhielt es sich mit den „Trägern von Waren", die ihre Sachen nur in den Vorstädten, nicht aber auf dem Markte oder in den Gassen herumzeigen durften.[86])

Die dritte Gruppe endlich sind die „Aufsetzer", die Kommissionäre. Sie waren nur den „Ausländern", d. h. den außerhalb Großpolens wohnenden Juden, späterhin auch den Christen von Nutzen. Teilweise unterstützten sie auch die Geschäfte, die von jüdischen Kaufleuten aus anderen Städten in Posen getätigt wurden. Ein „Ausländer" durfte außerhalb der Jahrmarktszeit nur 14 Tage hindurch seine Ware in Posen absetzen. Diese Vergünstigung wurde ihm nur dann eingeräumt, wenn er die Ware direkt an die Juden Posens abgab. Es geschah aber oft, daß die ihm gewährte Frist zur vollständigen Abwicklung seiner Geschäfte nicht ausreichte. Dann mußte die Ware vom Monatsvorsteher versiegelt und das Siegel bei Beginn des kommenden Jahrmarktes gelöst werden. Da aber all dieses

viel zu umständlich war, bediente sich der auswärtige Händler eines Kommissionärs, der für ihn die Ware verkaufen sollte. Es wurden scharfe Maßnahmen getroffen, die nach Form und Inhalt an die des Magistrates und der Zünfte erinnerten. 1628 wurden die ersten Bestimmungen herausgegeben, die in solchen Fällen außer den moralischen Strafen noch die Konfiskation der Ware nebst hohen Geldbußen androhten.[87])

Während all diese Berufe eines legalen Charakters nicht entbehrten, finden wir auch solche, die mit den Gesetzen in Konflikt gerieten. Zu diesen sind die Schmuggler zu rechnen. Der Umstand, daß Reformierte wie Juden einen erhöhten Exportzoll zu entrichten hatten, mochte um so mehr zum Schmuggel reizen.[88]) Die Verhältnisse in Polen ließen die Umgehung der Zollvorschrifen in besonderem Maße zu. Die Adligen, die Machthaber im Reichstag, erwirkten für sich bei der Viehausfuhr Zollfreiheit, und dieselbe Vergünstigung wurde auch für das Vieh gewährt, das ihnen abgekauft wurde. Der Reichstagsbeschluß von 1676, der die Christen in diesem Falle mit Konfiskation der Ware, die Juden mit Todesstrafe bedrohte, hatte an allem nichts geändert.[89])

Diese Fülle von Berufsarten läßt uns erkennen, in welchem Maße die Juden in das Handelsleben ihrer Umgebung eingriffen und es zum Teil ganz in die Hand bekamen. Ein polnischer Historiker bemerkt hierzu: „Uebrigens waren die Juden (1689) dem Lande schon unentbehrlich geworden; denn da sie allen Handel und Gewerbe und namentlich fast das ganze Nationalvermögen an sich gerissen hatten, so waren die Christen außerstande, an ihre Stelle zu treten, zumal bereits aller kaufmännischer Geist in den polnischen Einwohnern verschwunden war.“[90])

JAHRMÄRKTE UND MESSEN

Die einzelnen Jahrmärkte und Messen sind aus dem damaligen Geschäftsleben gar nicht hinwegzudenken. So tragen auch hebräische Erlasse und Wechselbriefe neben dem bürgerlichen, d. h. dem Mondkalenderdatum, das der Jahrmarktzeit. Entsprechend der Unsicherheit in jenen Zeiten schlossen sich mehrere Kaufleute zusammen, um zu den Märkten zu fahren.[91]) Der Kahal pflegte einen Stab von Beamten, wie Bevollmächtigte, Marktrichter und Steuereinnehmer zur jeweiligen Messe zu entsenden. Die jüdischen Einwohner Posens wählten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Jahrmarktvorsteher, Parneß genannt; dies zeigt, daß die Reise zum Markte oder zur Messe durchaus keine Privatangelegenheit war. Der Marktrichter mußte vom Kahal zwei Wochen vor Beginn der Marktzeit ernannt werden. Jener hatte oft die Pflicht, für die

Verfehlungen seiner Landsleute einzustehen, weshalb er fremde ahnungslose Kaufleute vor unsauberen Elementen in Schutz zu nehmen suchte. Der von dem Vorstand entsandte Marktvorsteher konnte einem verdächtigen Käufer die schon erworbene Ware abnehmen. Manchmal übernahm der Kahal auch direkt die Geschäfte und führte sie in der Eigenschaft als Bevollmächtigter oder Vermittler seiner Gemeindemitglieder aus. Schließlich trat auch als Vermittler zwischen der Ortsbehörde und den jüdischen Kaufleuten ein vom Kahal ernannter „Diener", hebräisch Schammes, auf.[92]) Jede größere Stadt hatte einen Schammes, der zum Unterschiede von dem für die ganze Provinz Großpolen, Schammes des Kahals genannt wurde. Dieses Amt scheint sehr einträglich gewesen zu sein, da der Kahal es regelmäßig verpachtete und auch später die Verfügung erließ, ein- und denselben Menschen nicht zu aufeinanderfolgenden Märkten zuzulassen.[93])

Welche Städte bezw. Jahrmärkte waren es, die von den Posener Juden aufgesucht wurden?

Unter allen Jahrmärkten Großpolens wurde Gnesen von den Posenern am meisten bevorzugt. Zwei Jahrmärkte am Adalberts- (23. April) und Bartholomäustage (23. August) fanden hier statt. Die Bedeutung dieser Märkte wurde von den Händlern sehr gewürdigt, und dies drückt sich in besonderem Maße darin aus, daß für sie wesentlich andere Vorbereitungen getroffen wurden als für die übrigen Märkte. So hatte der Landesrabbiner und nicht der einfache Richter 10 Tage hindurch schwebende Streitigkeiten zu schlichten. Dieser Auszeichnung konnte sich sonst nur die nach Posen handelnde Kaufmannschaft rühmen.[94]) Ein denkbar großes Interesse hatte die jüdische Kaufmannschaft an der Instandhaltung der nach Gnesen führenden Straßen, und als es um sie nicht sonderlich gut bestellt war, erhielt der Kahal die wohlmeinende Aufforderung, die Wege ausbessern zu lassen.[95]) Für die uneingeschränkte Zulassung hatten die Juden aus Posen und dessen Umgebung sich die Zuneigung des Unterwoywoden und -Starosten durch namhafte Geldgeschenke zu erwerben gesucht. Gnesen wurde als Zahlungsort und -termin von den jüdischen Kaufleuten bevorzugt.[96])

Auch Fraustadt zog die jüdischen Kaufleute aus vielen Gründen an, namentlich, weil sie dort indirekt mit Schlesien in Verbindung traten. Diese Stadt war jedoch judenfeindlich gesinnt und wurde wohl nur durch einen Reichstagsbeschluß gezwungen, den Juden Gerechtigkeit willfahren zu lassen.[97]) 1641 muß Ladislaus IV. den Fraustädtern verbieten, den Handel der Juden zu stören. Außer den Beschränkungen des Magistrats, der sich von wirtschaftlichen Motiven leiten ließ, litten die Juden in F. unter Schikanen rein kon-

fessioneller Natur. Die Scholaren benutzten die Märkte, um die nichtjüdischen Marktbesucher gegen jüdische Kaufleute aufzuhetzen. Man griff deshalb zum damals üblichen Mittel des „Schülergeldes".[98]) Wie schon bemerkt, wurden hier Wollwaren aus Schlesien ausgetauscht. Dabei ging es ohne Klagen über die jüdischen Zollpächter nicht ab. Seit dem Jahre 1626 werden solche Urkunden erwähnt. Die jüdischen Händler Posens glaubten von ihnen übervorteilt zu sein.[99]) Ob die Beschwerden, die sie über die Zollpächter führten, von Erfolg begleitet waren, ist nicht festzustellen.

Es gab noch eine Reihe von kleinen Städten, auf deren Märkten der Handel der Posener Juden eine ansehnliche Rolle spielte. Es sind zu nennen: Kosten, von dessen Handel der Kahal Posens eine „Sicherstellung der Gemeinde" erhoffte, Kobylin, Neustadt a. d. W. und Schrimm[100]), wo hauptsächlich der Woll- und Viehhandel blühte. Einen weniger schwungvollen Handel betrieb die jüdische Kaufmannschaft nach Wreschen, Meseritz, Schwerin und Hohensalza (Inowrazlaw).[101])

Wenn wir uns zunächst den nördlichen Provinzen Polens zuwenden, so fällt uns die Rührigkeit der Posener Juden auf den Thorner Jahrmärkten auf. Neben Lublin und Jaroslaw, den Reichsjahrmärkten, wurde nur noch Thorn dadurch ausgezeichnet, daß die dortigen Marktrichter nicht auf Vorschlag einzelner Vornehmer, sondern durch die Wahl der ganzen Gemeinde bestellt wurden. Wie in Posen sind es auch hier drei Jahrmärkte, unter denen jedoch der dritte nicht so sehr besucht wurde, da zu gleicher Zeit auch der Reichsjahrmarkt in Lublin stattfand. Neben anderen Handelszweigen hat hier der Münzhandel geblüht. Infolge von Gemeindeschulden an Thorner Kaufleute war es 1673 zu Differenzen gekommen, so daß die Juden kurze Zeit nicht zum Markte zugelassen wurden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird auch der Handel zwischen den Marktzeiten betrieben, anscheinend ohne irgendwelchen Widerspruch christlicherseits. Als Einzelheit wäre noch zu bemerken, daß diese Stadt als Geldmarkt für die Juden viel bedeutete.[102])

Im Gegensatz zu den Bromberger Märkten, zu denen die Juden nur lose Beziehungen unterhielten,[103]) übte der Danziger Markt auf die Kaufmannschaft Posens eine große Anziehungskraft aus. Im 15. und 16. Jahrh. mußten sich die Juden, die nach Danzig handelten, in der Vorstadt Schottland aufhalten, woran eine aus zwei Posener Juden bestehende Gesandtschaft nichts ändern konnte. Erst im 17. Jahrhundert traten die jüdischen Kaufleute energischer auf, da um diese Zeit der Handel ihr einziger Erwerb geworden war. Sie hatten auch inzwischen den Rückhalt in der Vierländer-

Synode gefunden, deren Vertreter, darunter auch einer aus Posen, eine ganz andere Sprache führte. Unter Berufung auf das jus publicum regni, das ihnen den Handel gestattete, verlangten sie 1616 die Vergütung von 100 000 Gulden für den Schaden, den ihnen die Stadt Danzig durch Absperrung des Marktes zugefügt hatte.[104]) Ob diese Versuche etwas genützt haben, ist ungewiß. Jedenfalls scheinen einzelne Händler doch in die Stadt gekommen zu sein. Auch standen bereits Posener Juden mit christlichen Kaufleuten aus Danzig in geschäftlicher Verbindung,[105]) so daß es nur noch einer Intervention bedurfte, um eine vollständige Zulassung der Juden zu den Messen zu erreichen. Wieder war es die jüdische Gemeinde Posens, die die Wortsprecherin in dieser Angelegenheit wurde, und der auch der Vorstoß gelang. Allerdings mußten viele Gelder verschwndet werden, um das Ziel zu ereichen. Von den beiden Messen zu Danzig wurde nur die erste besonders bevorzugt, da die zweite Messe mit den Märkten zu Thorn und Lublin zeitlich zusammenfiel. 1676 scheint zum ersten Mal ein Schammes nach Danzig geschickt worden zu sein. Einer Verordnung von 1682 zufolge sollte jeder, der einmal auf einer Danziger Messe dieses Amt ausübte, in drei aufeinanderfolgenden Märkten in Thorn es nicht mehr bekleiden.[106]) Der Handel muß in dieser Zeit auch an Ausdehnung gewonnen haben, da die östlichen Messen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten. In Danzig trafen die jüdischen Kaufleute aus Posen mit ihren Berufsgenossen aus Rotrußland, dem heutigen Ostgalizien, zusammen.[107]) Jene traten auch mit in Danzig ansässigen christlichen Kaufleuten in dauernde Verbindung. Namen wie Nikolaus, Adam Busch, Christoph Heinrich und Egbrecht waren im Posener Ghetto ziemlich bekannt. In Danzig machten die Posener Juden die Bekanntschaft mit den Schotten.[108]) Im Ostseegebiet konnte noch als Umschlagsort höchstens Elbing in Betracht kommen.[109])

Wir wenden uns jetzt den fernen Handelszentren im Osten zu, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Bedeutung waren, allmählich aber ihre Anziehungskraft verloren.

Lublin und Jaroslaw, beide in Kleinpolen, waren in ihrer Glanzzeit die besuchtesten Jahrmärkte ihres Landes.[110]) Hier strömten Tausende von Menschen zusammen. Die verschiedensten Waren aller Herren Länder wurden hier ausgetauscht. Diese großen Handelsplätze gaben auch zur Entstehung der Vierländer-Synode Anlaß. Die Posener beteiligten sich am dortigen Handel in hohem Maße. Der von der jüdischen Gemeinde Posens veranschlagte Jahresetat hat in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Ausgabeposten für die Spesen nach Lublin.[111]) Die hier gemachten Beobachtungen wurden zur Richtschnur des ganzen jüdischen Handels genommen. Von den

beiden großen Messen, Lichtmeß, polnisch Matka Boska Gromniczna (2. Februar), und dem Tage Simon und Juda (28. Oktober) wurde die erste bevorzugt.[112]) Außer dem üblichen Schammes und den Marktrichtern mußte auch ein Kahalsvertreter hinfahren, der, einmal gewählt, die Wahl ohne Vorbehalte annehmen mußte.[113]) In Nachahmung des Magistrats schloß auch der Posensche Kahal mit den Lubliner Juden eine Abmachung, die seinen Landsleuten viele Vergünstigungen gewährte. So durften sie Felle und manche andere Waren mit einem verhältnismäßig geringen Zoll einführen. Hier in Lublin war es auch, wo die Münzhändler ein freies Betätigungsfeld hatten. Trotz des Kosakenkrieges blieb der Stadt Lublin eine gewisse Bedeutung, durch die sie noch weiterhin Posener Kaufleute anzog. Viel später erst, nachdem die Märkte nach Leczna verlegt worden waren, ging Lublin immer mehr zurück.[114]) Wenig anders war die Entwicklung des jüdischen Handels nach Jaroslaw. Schon in sehr früher Zeit konnte man in Posen von „Jaroslawer Kaufleuten" sprechen.[115]) Im Osten kamen noch einige Städte hinzu, die hinsichtlich ihres Handels für Posen eine untergeordnete Rolle einnahmen. Warschau und Lemberg wurden nur gelegentlich von jüdischen Händlern des westlichen Polens aufgesucht.[116])

Infolge der Kriegswirren und der Unsicherheit im Osten fuhren die westeuropäischen Kaufleute nicht mehr selbst nach Polen, sondern erwarteten die Einfuhr polnischer Produkte durch Faktoren oder Juden. In dem Maße, in dem die polnischen Messen von ihrer Stellung herabsanken, stieg das Ansehen der Städte in deutschen Ländern, wo hauptsächlich Frankfurt a. Oder, Breslau und Leipzig die jüdische Kaufmannschaft anzogen.

Unter diesen drei Städten bereitete jedoch Frankfurt, obwohl es am nächsten gelegen war, die meisten Schwierigkeiten. Die Bemühungen der Juden Posens und die der großpolnischen Landschaft überhaupt, hier handeln zu dürfen, gehen schon auf das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts zurück, da die aus Brandenburg vertriebenen Juden mit ihrer früheren Heimat in Verbindung bleiben wollten.[117]) Im Jahre 1575 erlangten sie das erste Handelsprivileg. Gegen einen jährlichen Betrag von hundert Talern wurde ihnen das Privileg 1588, 1593, 1603 und 1610 bestätigt.[118]) 1624 hatte die Posensche Judenschaft einen neuerlichen Vorstoß in dieser Angelegenheit unternommen. Ein Abgeordneter, von der jüdischen Gemeinde Posens gewählt, mußte zweimal in die Mark fahren, um „die Privilegien der Landschaft Mark" neu bestätigen zu lassen. Zu seiner Unterstützung wurde ein zweiter jüdischer Bürger, ebenfalls aus Posen, nach Frankfurt geschickt. Die Gesandtschaft hatte Erfolg.[119]) 1628 hatte eine neue Gesandtschaft wiederum mit Erfolg für 7 Jahre die

Beziehungen erneuert.[120]) Die Kriege, die um diese Zeit die Wege in der Mark Brandenburg unsicher machten, hatten im Handelsverkehr zwischen beiden Vertragspartnern einen entsprechenden Niedergang zur Folge. Die jährliche Abgabe erschien viel zu hoch. 1632 wollte man die Vermittlung des polnischen Königs anrufen, der brieflich den Kurfürsten zu einem Nachlasse der Abgaben bewegen sollte. Eine direkte Intervention beim Kurfürsten selbst sollte diesen zum Verzicht auf „die Gebühren während der schlechten Kriegsjahre" bestimmen.[121]) Nichtsdestoweniger wurde der Vertrag 1635 wieder verlängert. 1647, 48 und 49 wurden Schritte unternommen, die die Aufrechterhaltung der Beziehungen bezweckten. Erst 1650 griff der Große Kurfürst auf das Privileg von 1628 zurück.[122]) Nach Ablauf von 7 Jahren mußten die Juden um die „Renovation dieses Privilegii" anhalten. Die jüdischen Kaufleute wurden jedoch von den Behörden nicht besonders glimpflich angefaßt, weshalb sich der Kurfürst 1658 veranlaßt sah, die Bestimmungen des Trebitscher Vertrages (1618) auch für die Juden gelten zu lassen. In demselben Jahre gelang es auch, das Privileg unter denselben Bedingungen für weitere 3 Jahre zu verlängern. Außerdem erlangten die Juden der Posener Woywodschaft das Recht, nach Pommern handeln zu dürfen.[123]) Wie sich die Meinung über den Handel der Juden gewandelt hatte, zeigt das Verhalten des Großen Kurfürsten, als er von der Vernachlässigung Frankfurts durch die jüdischen Händler erfuhr.[124])

Ebenso wertvoll war die Verbindung der Juden mit der großen Handelsstadt im Süden, mit Breslau. Im deutschen Osten hatte Breslau die größten Wollmärkte. Ob Juden aus Posen in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts sich in großer Zahl am Breslauer Handel beteiligt haben, ist ungewiß. Im Verhältnis zu anderen Städten spielte Breslau als direktes Handelsziel keine große Rolle.[125]) Anders wurde es nach dem zweiten schwedisch-polnischen Kriege (1655 bis 1659), als viele Juden sich in Schlesien angesiedelt hatten. Die jüdischen Kaufleute aus Posen kamen nun direkt nach Breslau und traten in Wettbewerb mit den polnischen Edelleuten, die ihrerseits jüdische Agenten in ihre Dienste nahmen, um auf diese Weise ihre Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen.[126]) In den achtziger Jahren scheint der jüdische Kaufmann in Breslau sehr gut behandelt worden zu sein, da es ihm erlaubt war, auch nach der Messe handeln zu dürfen.[127]) Die Stadt Posen hielt hier einen Schammes, den ersten im Auslande, der fast dauernd seinen Sitz in Breslau hatte. Auf Grund dieser Vergünstigung gelang es der Stadt Breslau, die jüdischen Händler aus Frankfurt herüberzuziehen. Auch aus anderen großpolnischen Städten, wie aus Krotoschin, Lissa, Kalisch und

anderen kamen Juden. Neben Danzig war Breslau der Sammelpunkt der groß- und kleinpolnischen Kaufleute.[128]) Sie alle wurden gern gesehen, da sie „Geld hierher" brachten. Breslauer Bürger waren für die Posener Juden auch in anderer Hinsicht, z. B. als Geldgeber sehr wertvoll. Besonders bekannt waren die Namen Christophorus Bresler, Zolikower und Freyer. Nur zu Ende des Jahrhunderts scheinen die Beziehungen zu Breslau kühler geworden zu sein, weshalb die Breslauer Messen zugunsten der Leipziger vernachlässigt wurden.

Bei dem ausgedehnten Handel der Posener Judenschaft war es eine natürliche Erscheinung, daß sie auch mit der Messestadt Leipzig Handelsbeziehungen unterhielt. „Seit Ende 1500 übte Leipzig auf den polnischen Handel eine Anziehungskraft aus" (Rachel, 44). Ob sich das jüdische Element daran beteiligt hat, und wenn, in welchem Maße, läßt sich für das 16. Jahrhundert nicht mit Bestimmtheit sagen. Im folgenden Jahrhundert aber ist die Handelsgeschichte der Juden mit dem Leipziger Messehandel fest verbunden, und man kann nicht mit Markgraf die Auffassung vertreten, daß es vor 1675 keine Juden gegeben hätte, die nach Leipzig gefahren wären. Grade Posen ist der Beweis für eine gegenteilige Auffassung. Schon 1620 gibt es in Posen „Leipziger Kaufleute". Führten sie nach Leipzig polnische Erzeugnisse, so brachten sie von dort und aus Naumburg sächsische Münzen nach Hause, die, im Werte billiger als die einheimischen, zum Schaden der polnischen Münze einen guten Gewinn abwarfen. Die jüdische Kaufmannschaft nahm ihren Weg über Frankfurt a. Oder, Lübben, Torgau nach Leipzig. In manchen Verordnungen wurde Frankfurt a. Oder und Leipzig insofern gleichgestellt, als die in einem Orte gemachten Erfahrungen für den anderen maßgebend wurden.[129]) Für die ersten drei Viertel des 17. Jahrhunderts fehlen uns die Messelisten, aus denen man die nötigen statistischen Ziffern entnehmen könnte.[130]) Auf Grund der von Freudenthal veröffentlichten Tabellen der Jahre 1675—1699 kann man sich folgendes Bild zurecht machen. Nach Leipzig kamen Posener Juden, 1675: 6, 1676: 5, 1677: 5, 1678: 15, 1679: 15, 1680: 12, 1681: 6, 1682: 12, 1683: 17, 1684: 27, 1685: 25, 1686: 15, 1687: 6, 1688: 7, 1689: 7, 1690: 12, 1691: 16, 1692: 14, 1693: 15, 1694: 7, 1695: 8, 1696: 14, 1697: 8, 1698: 7, 1699: 6[131]) Die Stadt Posen, die zahlenmäßig die anderen großpolnischen Städte übertrifft, läßt in manchen Jahren auch Lissa hinter sich. Im folgenden Jahrhundert dürfte sich das Verhältnis zu Leipzig gebessert haben, da Polen, von sächsischen Kurfürsten regiert, zu Sachsen in lebhaftere Beziehungen trat.

So vollzieht sich im 17. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen eine Abkehr von östlichen Wirtschaftskreisen, die den im Westen gelegenen Gebieten zugute kommt. Die Juden sind zum Teil Subjekte dieser Entwicklung. Es gab Zeitpunkte, wo die einzelnen Städte des deutschen Westens[132]) auf andere deswegen eifersüchtig wurden, weil dorthin eine Abwanderung der polnischen Handelsjuden erfolgte. Das Resultat dieses wirtschaftlichen Ringens war, daß die Juden wie in der Heimat auch auf fremden Messen ihr Ziel erreichten.

DER JÜDISCHE GELDHANDEL

In Polen waren die Juden in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes die Träger des Geldhandels. Mehrere Paragraphen des Boleslausschen Privilegs vom Jahre 1264 befassen sich mit der Art und Weise der von Juden kursierenden Schuldverschreibungen.[133]) Auch die weiteren Privilegien greifen auf die Eigenschaft der Juden als Geldhändler zurück und führen nur die einzelnen Bestimmungen aus.[134]) Der Groß- wie auch der Kleingeldhandel erreichte schon während des 14. und 15. Jahrhunderts eine gewisse Höhe, von der die einzelnen Schuldurkunden, die in den Grodbüchern erhalten geblieben sind, Zeugnis ablegen.[135]) Wenn man in jener Zeit von einem Geldhandel in Polen überhaupt sprechen kann, so bezieht sich dies nur auf die westlichen Gebiete dieses Landes, unter denen Großpolen eine ganz besondere Stellung einnahm. Die Judenverfolgungen, die im 16. Jahrhundert in Posen einsetzten, waren ebenso sehr Folgen einer wirtschaftlichen Krise wie eines konfessionellen Gegensatzes.[136]) Andere Momente kamen noch hinzu. Durch eine Fülle von Privilegien, die der Adel für sich zu erlangen wußte, wurde dessen Geldbedürftigkeit immer seltener. Die Steuerfreiheit, derer er wie auch seine Schutzbefohlenen sich erfreuten, machte ein gewisses Kapital frei, das ihn von fremder Hilfe unabhängig werden ließ. Die ehemals Geldbedürftigen verwandelten sich allmählich in Geldgeber. Ein zweiter Stand, der in Polen großen Einfluß hatte, war die christliche Geistlichkeit. Wenn ihr auch die Juden in einem gewissen Sinne als Geldleiher der christlichen Welt fast willkommen waren, da doch diese infolge des kirchlichen Zinsverbotes[137]) Darlehen gegen Zins nicht gewähren durfte, so war ihr dennoch der jüdische Geldhandel ein gewisses Aergernis. Im Laufe der Zeit erwarb sich nun die Geistlichkeit durch Stiftungen und Spenden einen großen Reichtum, eine übrigens auch in den anderen Ländern Europas auftretende Erscheinung. Aus den oben angeführten Gründen konnten nur die Juden als Geldnehmer in Betracht kommen.

Aber auch innerhalb der Judenheit selbst vollzog sich eine Wandlung. Aus Gründen, die schon erörtert wurden, stieg die Zahl der jüdischen Einwohner Polens immer mehr, so daß neben der eingetretenen Verarmung noch die zahlenmäßig starke Konkurrenz im Geldhandel eintrat. Nicht zu vergessen sind die ungeheuren Steuerlasten, die nicht nur die Bedürfnisse der Eigeneinrichtungen zu decken hatten, sondern auch in großem Maße für andere Gemeinden, für andere Länder aufgebracht werden mußten. So sah die Entwicklung des jüdischen Geldhandels in jener Zeitperiode aus, die unserer Epoche vorausging. Am Ende des 16. Jahrhunderts hat sich das Bild so weit verändert, daß die einzelnen Faktoren ihre Rollen getauscht hatten. Aus den einstigen Geldgebern sind Geldnehmer geworden und umgekehrt.

Wir wissen, daß ebenso wie die Christen das kirchliche, so auch die Juden das biblische Zinsverbot (Lev. 25, 36 f.) zu beachten hatten. Trotzdem spricht man von jüdischen „Geldverleihern", als ob es nie ein Verbot in diesem Sinne gegeben hätte. Nach Erfüllung von gewissen Formalitäten, deren nähere Erläuterung unseren Aufgabenkreis übersteigen würde, ist dieser Beruf von der jüdischen Bevölkerung ebenso anerkannt worden wie jeder andere.

1625 ergeht die Verordnung, daß alle Geldverleiher eine Steuer von 1/3 v. H. des ausgeliehenen Kapitals entrichten müssen, ungeachtet der Zeit, für die das Geld ausgeliehen wird.[138]) Diese Steuer war ebenso viele Male für das Geld zu entrichten, als es ausgeliehen wurde. So wurde im Jahre 1646 beschlossen, eine außerordentliche Steuer von 3000 Gulden aufzutreiben, die auf Kaufleute, Zöllner und Geldleiher verteilt wurde.[139]) In demselben Jahre einigte man sich auch, von letzteren außer der üblichen zu entrichtenden Steuer Prozente von Zinsen für die jüdische Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Dieser Beschluß bezog sich allerdings auf diejenigen Kapitalien, die gegen einen billigen Zinsfuß entliehen wurden, um sie weiter zu verleihen.[140]) Eine noch deutlichere Sprache führte die Verordnung von 1649, die die letzteingeführte Steuer aufrecht erhielt, sowohl bei denen, die Darlehen aufnahmen, um Handelsgeschäfte zu betreiben, als auch bei denen, die das Geld weiter gaben.[141]) Aus den letzten zwei Verordnungen ersehen wir, daß das Geld zumeist von Nichtjuden kam.

Eine weniger selbständige Gruppe sind die Geldmakler. Sie sind im Laufe des 17. Jahrhunderts dem Geldhandel ebenso unentbehrlich geworden wie ihre Berufsgenossen im Allgemeinhandel. Aber auch sie sind den Beschränkungen seitens eines ihnen feindlich gesinnten Kahals ausgesetzt.[142]) Sechs Jahre später wurde mit ihnen als einem stehenden Faktor gerechnet. Es wurde sogar

verordnet, wie viel sie bei Vermittlung von Darlehen zu bekommen hätten. Zu jener Zeit wurde ihnen 1/4 v. H. des geliehenen Kapitals zuerkannt[143]). Dadurch, daß sie das Geld nicht in die Hand nehmen durften, sondern, daß es der Gläubiger selbst dem Geldnehmer zu übergeben hatte, erreichte man ein Doppeltes: Der Geldnehmer mußte 1. fortan sich an den wenden, von dem er schon mehrmals geliehen hatte, unter Ausschaltung des Geldmaklers, und 2. wurde diesem dadurch eine willkürliche Provision gewährt. Im Falle des Widerspruches sah die Verordnung von 1637 eine Freiheits- oder Geldstrafe für alle Kontrahenten vor.[144]) Der ganze Geldverkehr spielte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Vermittlung der Geldmakler und unter Ausschaltung der berufsmäßigen jüdischen Geldleiher ab.[145])

Es gab auch Geldmakler, die von all diesen Beschränkungen ausgenommen wurden und in ihrer Tätigkeit auf kein Hindernis stießen. Zu diesen gehörten diejenigen, die dem Kahal oder sonstigen reichen Mitgliedern Geld verschafften. Zumeist waren es die Syndici des Kahals, Schtadlanim[146]) genannt. Auch andere, sonst reiche Kaufleute übernahmen gern einen solchen Vermittlungsdienst und holten sich dabei ihre Provision. Die Institution der einmaligen Provision wurde auf Geldvermittler dieser Art nicht angewendet. Sie bedangen sich im Gegenteil je nach der Dauer des Darlehens einen festen Prozentsatz aus.[147]) Dieser konnte entgegen den sonstigen Verordnungen sogar 1 v. H. ausmachen. Die Syndici übten sehr häufig diese Tätigkeit in einer für den Kahal ungünstigen Weise aus.[148])

Aus Mangel an jeder beruflichen Bindung nahmen viele, im besonderen junge Leute, Darlehen auf, ohne irgendwelche Ziele und ohne weitere geschäftliche Ausnutzung des geliehenen Geldes. Sie vergaben das Geld weiter, manchmal auch an gewisse Spekulanten, von denen sie es nicht wiederbekamen.[149]) 1681 wurde ein Verbot gegen solche unfruchtbare Anleihen erlassen.[150])

Der Kahal hatte, wie schon hervorgehoben, in der Entwicklung der einzelnen jüdischen Gemeinden eine hohe und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Den Pflichten entsprechend besaß er eine ebenso große Anzahl von Rechten. Die jährliche Besteuerung konnte nicht allen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, gerecht werden. Um aber dennoch bestehen zu können, versuchte der Kahal lange Zeit hindurch, durch Aufnahme von Depositengeldern und Anleihen sich zu behaupten. Andererseits aber bürgte er auch für solche Anleihen, die von Gemeindemitgliedern aufgenommen wurden. So ist für uns ein Fall aus dem Jahre 1631 besonders lehrreich.[151]) In einer Geldverlegenheit wendet sich der Kahal an eines

seiner Vorstandsmitglieder und erwirkt bei ihm einen Mamran[152]) in der Höhe von 6000 Gulden mit dem Zinssatze von 20 v. H.[153]) Demgegenüber verpflichtete sich der Kahal, für dessen Schuld von 4000 Reichstalern (1 Taler machte in jener Zeit 5—7 polnische Gulden aus) bei seinem christlichen Gläubiger zu bürgen. Abgesehen davon, daß der Kahal sich das Geld auf Grund dieses Mamran erst beschaffen und jährlich an seinen früheren Inhaber einen ungeheuren Zinsfuß zahlen mußte, war er noch angehalten, für diese verhältnismäßig hohe Summe zu bürgen. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Nur zum Teile diente die Gelder zur Befriedigung unangenehmer Gläubiger.[154]) So wurden die Gelder in Empfang genommen, um sie, natürlich gegen Profit, weiterzugeben, wobei die Schuldner sich aus den eigenen Gemeindemitgliedern zusammensetzten.[155]) Das in Umlauf gesetzte Geld sollte zur Verringerung der Geldknappheit beitragen. Die Zinsen waren der einzige Gewinn des Kahals. Manchmal überschritt der Gewinn die Höhe des an die Gläubiger gezahlten Zinsfußes nicht. Es charakterisiert besonders die Tätigkeit des Kahals, daß er der Kaufmannschaft Mamrane mit seiner Unterschrift zur Verfügung stellte.[156]) Diese Maßnahme hatte für die Inhaber sehr viele Vorteile im Gefolge. Das bare Geld war nunmehr für den Handel nicht so erforderlich, ein Umstand, der der Geldarmut wirksam abhalf und zugleich das Risiko verminderte, das der Geldbesitz auf unsicheren Handelswegen in sich barg. Eine Spekulation mit den Mamranen begann nunmehr. Je nach der Stellung des Kahals in finanzieller Hinsicht wurden dessen Mamrane mehr oder weniger gekauft bezw. weiter verliehen.

Der Kahal schlug aus diesen Umständen Kapital, wobei er sich von zwei Motiven leiten ließ. Die fiskalischen Interessen sollten im besonderen gewahrt werden, andererseits aber sollte die Spekulation mit seinen Mamranen in gewissen Grenzen gehalten werden. So wurde 1649 ein Beschluß gefaßt, der für die Vergangenheit und auch für die nächste Zukunft Verbindlichkeit haben sollte. Wenn ein Inhaber eines Kahalsmamrans dem Kahal seine Obligationen präsentierte, mußte er — so lautete der Beschluß — auf ein Fünftel des Mamranwertes zugunsten des Kahals verzichten. Sollte sich der Gläubiger zu diesem Verzicht nicht verstehen, so konnte er rechtlich zwar die ganze Forderung beanspruchen, diese wurde aber nicht im baren Gelde, sondern in Schuldscheinen gedeckt, deren Betrag vom Gläubiger selbst erst einkassiert werden mußte. Aber auch Geschäften in der Zukunft wurde eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kahals durfte keiner einen von diesem ausgestellten Mamran erwerben, da er sonst Ge-

fahr lief, mit seinen Forderungen abgewiesen zu werden.[157]) Es gab auch in Posen einen dem Kahal unterstehenden jüdischen Waisenfürsorge-Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die für Waisenkinder deponierten Gelder nutzbringend zu verwenden. Mit dem Gelde verfuhr man genau so wie mit dem Kahals- oder Gemeindegelde. Es wurde gegen hohe Zinssätze verliehen oder, was ja auf dasselbe hinauskommt, man gewährte Kredit in Form von Mamranen. Diese Mamrane hatten einen bestimmten Namen, und zwar „Chirographen des Waisenfürsorge-Vereins". In die schon erwähnte Verordnung wurden auch die chirographischen Quittungen einbezogen, um dem Kahal aus der finanziellen Kalamität herauszuhelfen. 1649 wollte der Kahal auf Kosten des Vereins sich den anderen Schuldnern gegenüber entlasten und einen eigenmächtigen Zinsennachlaß wie auch ein zeitweiliges Moratorium für diejenigen Anleihen bestimmen, die vom Kahal bei diesem Verein aufgenommen wurden. Schon im Jahre 1646 mußte er an Zinsen für Mündel- und Brautausstattungsgelder 20 000 Gulden zahlen.[158])

Zu bemerken ist, daß um diese Zeit (1650) der Kahal den Einheimischen 18 v. H. und den in der Provinz wohnenden nur 12 v. H. für gewährte Darlehen zahlte. Die Eingriffe von Seiten des Kahals veränderten das Bild. Bis zur Summe von 50 Gulden sollte er 10 v. H. an Zinssätzen zahlen und das Darlehen zu jeder Zeit zurückerstatten. Von 50—100 Gulden erzwang man sich einen vollständigen Zinsnachlaß für ein ganzes Jahr. Von 100 Gulden aufwärts durfte man $1^1/_2$ Jahr hindurch die Schuld nicht einfordern, für ein Jahr gar keine Zinsen und für das andere halbe nur 6 v. H. verlangen. Sollten die Parteien das Geld dringend benötigen — die Dringlichkeit mußte erst nachgewiesen werden — dann sollte ihnen ein Mamran ausgefolgt werden. Darin mußten die Zinsen in der Höhe von 18 bzw. 12 v. H. eines jeden Betrages abgezogen werden. Diese Maßnahmen wurden durch die allgemeine Not entschuldigt.[159])

Wie wir schon sahen, wurde von all denen eine Steuer verlangt, die Geld von Edelleuten, von christlichen Händlern und von nicht Posener Juden nahmen.[160]) Auch hier kann man aus Gemeindebüchern nur indirekte Schlüsse ziehen. Es wird also für unsere Betrachtung ebenso wichtig sein zu wissen, ob der Kahal selbst der Schuldner war, oder ob es sich nur um Darlehen von privater Seite handelte, für die der Kahal als Bürge in die Angelegenheit verwickelt war. 1649 wird von einem Streit erzählt, der drei Jahre dauerte und eine Schuld des Kahals an einen jüdischen Großkaufmann aus Krakau betraf.[161]) Die Schuld von 35 650 Gulden wurde in mehrere Mamrane eingetragen. Ein anderer Fall, aus dem Jahre

1670 zeigt uns, wie Privatleute der jüdischen Gemeinde in Posen ihre Wechsel einem Manne aus Sochaczew gaben, der dem Kahal eine gewisse Summe vorstreckte.[162]) Diese vereinzelten Beispiele zeigen uns, daß auch auswärtige Juden mitunter als Geldgeber der Posener, des Kahals wie auch der Privatleute auftraten, jedoch scheint es nicht allzu häufig vorgekommen zu sein. Auch umgekehrt unterstützten Posener Juden auswärtige Kahale und Synoden durch Geldanleihen.[163])

Zum größten Teile waren es drei Schichten, die den Juden das Geld liehen: Edelleute, Geistlichkeit und christliche Kaufleute. Im Laufe des 17. Jahrhunderts ist die Tatsache zu bemerken, daß Anleihen, bei Edelleuten aufgenommen, mit Beschwerden und Klagen über die Behandlung der Gläubiger abwechseln. Oft kam es vor, daß Edelleuten, die ihre Güter verkauften, deren Erlös samt Zinsen von den Juden, die als Käufer figurierten, nicht sofort ausgehändigt wurde. Die Summen schwollen an, und die Unpünktlichkeit der Juden führte zu Gewalttätigkeiten seitens der Edelleute.[164]) — Eines der größten Darlehen ist das von 100 000 Gulden, das der polnische Edelmann Tuschinski einem Posener Juden gewährte, für den sich der Posener Kahal verbürgte. Vielleicht ist dieses das größte Darlehen überhaupt, das in dem Posener Ghetto gegeben wurde.[165]) Sehr oft mag es auch vorgekommen sein, daß der Grundstock einer Schuld eigentlich eine nicht ausgezahlte Bestechung oder ein Geschenk war. Es drängte den Kahal, neue Darlehen aufzunehmen, um die Angelegenheit zu bereinigen. Trotz mancher Uebelstände, für die sich die Beispiele noch erheblich vermehren ließen, versuchten jüdische Kaufleute, bei den Adligen Geld aufzunehmen. Da die jüdischen Geldverleiher, wie später noch ausgeführt werden wird, sehr hohe Zinssätze nahmen, ging man lieber zu den Edelleuten, die viel billiger waren.

Der zweite Stand der Geldleiher waren die Vertreter der Orden und der Geistlichkeit. „Die Orden waren zumeist auch die Geldgeber des Stadtmagistrats“[166]) Es war begreiflich, daß auch die Geistlichkeit Geldgeberin des Kahals wurde. Auf dreierlei Arten wurden die Juden ihre Schuldner. Erstens waren es wirkliche Schulden, zweitens solche, die der Geistlichkeit von christlichen Gläubigern übertragen wurden,[167]) und drittens solche, die man ihnen als „Geschenke“ versprochen hatte. Alle drei Arten sind in gleicher Weise vorgekommen und es ist oft für uns schwer festzustellen, mit welcher von ihnen wir es zu tun haben. 1629 z. B. gelangten die Jesuiten in den Besitz zweier in den Händen der Juden befindlicher Häuser, die ihnen von einem christlichen Kaufmanne verkauft wurden. Den Bemühungen eines jüdischen Vermittlers gelang es,

die Jesuiten zum Verkauf dieser Häuser zu bewegen. Die jüdischen Käufer bezahlten nur einen Teil des Kaufpreises. Da der Kahal auch hier für die Schuld bürgte, benutzte er die Gelegenheit, von den Jesuiten ein Darlehen von 2600 Gulden zu etwas mehr als 10 v. H. zu erwirken.[168]) In den verstreuten Schuldposten sind leider nicht immer die Summen angegeben, auch nicht diejenigen, die direkt den Kahal betrafen. Außer den Jesuiten kamen auch Geistliche und Mönche anderer Orden als Gläubiger der Posener Juden in Betracht.[169]) 1668 schuldete der Kahal der Pfarrkirche zu Posen den kleinen Betrag von 300 Gulden. Zwei Jahre später figurieren die Nonnen der Dominikanerkirche zu Posen (1000 Gulden) und die Herren der Pfarrkirche zu Buk (1000 Gulden) als Gläubiger. 1682 erhalten die Karmeliterinnen, die Dominikaner und Franziskaner vom Kahal Schuldscheine in der Höhe von 1000 bezw. 4000 und 5000 Gulden. — Es bleibt nun noch übrig nachzuweisen, in welchem Grade Forderungen von anderen christlichen Geldgebern in die Hände der Geistlichkeit übergehen. Auch hierin kann man zweierlei sehen und bewerten. Es gibt Obligationen, die von vornherein die Klausel enthalten, daß sie z. B. im Todesfall der Gläubiger der Geistlichkeit zediert werden, und andere, in denen diese Klausel nicht angeführt wird, die Schuld nachträglich jedoch an die Geistlichkeit übergeht. Der Edelmann Tomicki z. B. vereinbarte mit den Schuldnern, den Kahalsmitgliedern, daß das von ihm gewährte Darlehen nach seinem Tode der Geistlichkeit zurückerstattet werden müsse.[170]) Andererseits finden sich auch Zessionen, von denen man annehmen kann, daß sie erst nachträglich vorgenommen worden sind. So schuldete 1692 die Posener Gemeinde dem Woywoden Breza 3000 Gulden, die er den Karmeliterinnen zedierte.[171])

Viel mannigfaltiger und beliebter waren die Beziehungen der jüdischen Geldnehmer aus Posen zu den christlichen Geldleihern aus den Kaufmannskreisen. Wenn auch viele Summen nur in der Form von geborgten Waren in die Hände der jüdischen Schuldner gelangten, so ist doch oft von w i r k l i c h e n Darlehen die Rede, die weit über die Stadt Posen und sogar über die Grenzen des polnischen Reiches hinausgingen. So schuldete 1632 ein Posener dem Fraustädter Kaufmann Schlim den Betrag von 2300 Gulden. Dieser Kaufmann will auch zwei Brüdern eine hohe Summe leihen, für die allerdings der Kahal bürgen mußte.[172]) Die Geldverbindungen reichten auch bis nach Danzig und dessen Vorstadt Schottland. Zum ersten Male hören wir davon im Jahre 1629. Ein größeres Geldgeschäft, 1639 abgeschlossen, führte einen anderen Danziger Kaufmann namens Nikolaus mit dem Kahal zusammen. Nach dem dreißigjährigen und dem zweiten schwedisch-polnischen Kriege wandten

sich die Bestrebungen der geldbedürftigen jüdischen Kaufmannschaft anderen Zentren zu. Die Breslauer Kaufleute Zolikower und Freyer, von denen der erste lange Zeit hindurch mit Posen in Verbindung stand, werden häufig in den Quellen als Gläubiger genannt. 1664 wird von einem Darlehen gesprochen, das der Kahal offenbar lange Zeit vorher aufgenommen haben soll. Bei der Einhaltung der Zahlungen scheint der Kahal sehr säumig gewesen zu sein. Um einen Teil der Außenstände in die Hände zu bekommen, verfiel Zolikower auf ein probates Mittel, das darin bestand, einem jüdischen Richter, vielleicht Marktrichter, einen großen Teil seines Geldes abzunehmen, ohne ihm Schuldscheine bezw. eine Bestätigung über die empfangene Summe auszuhändigen.[173]) Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch von manchen Zahlungsarten. So erfolgte die Zahlung nicht in barem Gelde, sondern auch in Wechseln, in diesem Fall in solchen eines Glogauer jüdischen Kaufmannes, der Zolikower diese an Zahlungsstatt gab.[174]) Auch der andere Breslauer Kaufmann Freyer gewährte dem Kahal Geldanleihen. Die Kaufleute, die zur Breslauer bezw. Leipziger Messe fuhren, zitterten davor, von den Gläubigern überfallen zu werden und wandten sich an den Kahal um Hilfe. Dieser beteiligte sich auch an der Anleihe der Ländersynode bei Christophorus Bresler im Gesamtbetrage von 21 120 Talern. Posener und Krakauer Juden erhoben Beiträge von allen, die nach Breslau handelten, um die Amortisation der Schulden zu beschleunigen.[175]) — In dieser Darstellung konnten naturgemäß nur diejenigen Geldgeschäfte berührt werden, die einen Einfluß auf das Geschäftsleben ausübten.

Wir haben bisher festzustellen versucht, ob es j ü d i s c h e Geldleiher oder a n d e r e gegeben hat, und wenn das letztere der Fall war, aus w e l c h e n Gesellschaftskreisen diese sich zusammensetzten. Es ist noch kurz darauf hinzuweisen, daß es auch jüdische Gläubiger und christliche Schuldner gegeben hat. In diesem Falle haben die Juden die Rolle als G e l d g e b e r zu spielen aufgehört, sie kommen h ö c h s t e n s als V e r m i t t l e r in Betracht. Diese Rolle konnten sie nur dank dem Umstande spielen, daß die Klöster und Christen überhaupt durch das kanonische Zinsverbot gehindert wurden, mit den christlichen Geldnehmern direkt in Berührung zu kommen.

Außerdem kam es noch am Anfang des 17. Jahrhunderts vor,[176]) daß Juden, höchstwahrscheinlich Kleinkaufleute, auf Faustpfänder hin Geld ausliehen.[177]) Diese Faustpfänder waren auch als Grundlage von Darlehen Gegenstand eines schwungvollen Handels und erregten bei den jüdischen Behörden große Besorgnis. Derartige Ge-

schäfte konnten nämlich zum Schaden vieler ausschlagen, und der Umstand, daß leichtsinnige Makler sich damit befaßten, trug nicht dazu bei, die Sorge zu verringern.

EINIGES ÜBER DEN ZINSFUSS

Für die neue Phase des Wirtschaftslebens im 17. Jahrhundert ist nichts so bezeichnend, wie die Bemühungen jüdischer- wie auch christlicherseits, die Höhe des Zinsfußes festzusetzen. Trotz der Vorbilder[178]) anderer Länder, die bis in die einzelnen Gesetze auf die Judenprivilegien wirkten, war es von den ersten polnischen Königen nicht vorgesehen, in dieser Beziehung den jüdischen Geldleihern einen Riegel vorzuschieben.[179]) Daß nach der Gesetzgebung von 1347 die Juden einen Zinsfuß von ungefähr 100 v. H. beanspruchen durften,[180]) kann man nicht als Einschränkung bezeichnen, da praktisch die Juden wohl nie darüber hinausgegangen waren. So lange die Juden die Geldgeber waren und unter sich selbst keinen Geldhandel betrieben, hatten sie es gar nicht nötig, irgendwelche Zinsgesetze zu schaffen.[181]) Dies änderte sich am Ende des 16. Jahrhunderts. Nachdem die eine Schranke, das Zinsverbot, gefallen war, hatten die Juden gar kein Gesetz, das den Zinsfuß häte regeln oder ihm Grenzen setzen können. Außerdem stellte man sich in dem Augenblicke, wo der Geldhandel ebenso ein Beruf wurde wie andere Handelszweige, die Frage, ob nicht dieser Umstand für Steuerzwecke ausgenutzt werden könnte. Dieser zweite Grund schien für die lokale jüdische Behörde, den Kahal, maßgebender gewesen zu sein. Für jedes Geschäft verlangte er eine Steuer von 1 v. T. des Betrages.[182]) Mit dieser Maßnahme spekulierte man im besonderen auf die kurzfristigen Darlehen, deren Kapital bei den häufigen Umsätzen dem Kahal bedeutend mehr einbrachte als das der langfristigen. Es ist nicht unmöglich anzunehmen, daß solche Geschäfte auch mündlich abgeschlossen wurden, um nicht diese neueingeführte Steuer entrichten zu müssen. Diese Handlungsweise erregte, abgesehen von der fiskalischen Schädigung, noch religiöse Bedenken.[183]) Die Rabbiner wurden aufgefordert, Wandel zu schaffen.[184]) Bei dieser Gelegenheit mag auch das Rabbinat den Zinsfuß festgesetzt haben,[185]) der 25 v. H. (nicht $^1/_2$ v. H.)[186]) betrug, und in folgenden Jahre (1629) auch als etwas Feststehendes angesehen wurde.[187]) Es war übrigens höchste Zeit, daß diese Frage gelöst wurde. Die materiellen Schäden durch Konkurse des Jahres 1628 steigerten die Geldnot und das Darlehensbedürfnis. Die Maßnahme, die vom Rabbinat getroffen wurde, scheint auf die Darlehensgeschäfte nicht von dauernder Wirkung gewesen zu sein. Bei dem Mangel an alten Wechselbriefen ist nicht

zu übersehen, inwieweit die Praxis vom Gesetz abgewichen ist. Ein ungenügender Behelf sind die Mamrane, die in die Gemeindebücher eingetragen worden sind.[188]) Wenn in ihnen, einem alten Gesetze zufolge, Kapital und Zinsen gesondert angegeben werden mußten,[189]) so ist uns damit in nichts geholfen, da wohl der Zahltag, nicht aber das Datum der Ausstellung aus ihnen ersichtlich ist.[190]) Daß man es aber für nötig fand, 1634 nochmals auf das alte Gesetz zurückzukommen[191]) und Klagen über die Uebergriffe der Geldleiher zu erheben, beweist, daß der Zinsfuß in der Praxis beträchtlich höher war. Die Lösung von 1634 war aber nicht mehr zeitgemäß, schon aus dem Grunde, weil sie die lang- und kurzfristigen Darlehen in gleicher Weise behandelte. In dieser Zeit aber, die dem Kahal größere Sorgen auferlegte, begnügte man sich damit, alte, in Vergessenheit geratene Verordnungen aufzufrischen. Das Prinzip der gleichmäßigen Behandlung von lang- und kurzfristigen Darlehen ließ man 1639 fallen.[192]) Grade beim Kleingeldhandel war eine Differenzierung dieser beiden Arten notwendig. Bei Inanspruchnahme von Krediten, um Handelsgeschäfte rasch und gut abzuwickeln, konnte man einen hohen Zinsfuß viel eher vertragen als bei Darlehen, die man aufnahm, um Schulden zu bezahlen. Im letzten Falle führte der hohe Zinsfuß dazu, daß die Bankbrüche sich immer mehr häuften. Wenn auch der Produktivkredit infolge wirtschaftlicher Verschiebungen zugunsten der Juden durchaus am Platze war, so ist es höchst zweifelhaft, ob der gewährte Kredit einen so hohen Zinsfuß vertragen konnte, und ob er nicht mit ein Faktor gewesen ist, der so viele Konkurse auslöste. Dieser Umstand wurde 1639 nicht erwogen, als man zu einer Neuregelung dieser Angelegenheit schritt. Der neue Zinsfuß trug scheinbar nur der Not der Bevölkerung Rechnung. In Wirklichkeit aber sanktionierte er die üblichen, bisher ungesetzlich beanspruchten Zinssätze. Ein neuer Gesichtspunkt tauchte in den Köpfen der gesetzgebenden Herren auf, die zum größten Teil ja selbst Kaufleute waren. Der Jahrmarkt wurden zum Ausgangspunkt genommen. Man rechnete offensichtlich mit der Tatsache, daß der jüdische Händler seine Ware nicht in barem Gelde bezahlen konnte. Eine zweite Voraussetzung war es auch, daß die inzwischen eingehandelte Ware auf dem nächsten Jahrmarkt ihren Käufer finden würde. Dem Händler würde es gar nicht so schwer fallen — so argumentierte man — höhere Zinsen zu geben, wenn er in naher Zukunft einen großen Gewinn zu erzielen hoffte. Nach der neuen Verordnung dürften die Geldleiher also $33^1/_3$ v. H. beanspruchen, wenn nur ein Zeitraum von 3 Wochen vereinbart wurde, der sich theoretisch mit dem Zentraum zwischen zwei Messen decken mußte. Der Zinsfuß erfuhr also eine Steigerung um ein Drittel. Um die Partei der Geldnehmer mit diesen Maß-

nahmen gleichsam zu versöhnen, wurde im allgemeinen der Zinsfuß von 25 auf 22 v. H. reduziert. Die beiden Zinssätze wurden kombiniert, wenn der Zeitraum zwischen zwei Messen sechs Wochen betrug. Für die ersten drei Wochen sollten $33^1/_3$ und für die letzten 22 v. H. gefordert werden können. Daß die Mamrane wie bares Geld angesehen wurden und für dieselben Verordnungen gelten sollten, zeigt den Fortschritt des Geldhandels an. Wir können für die folgende Periode den größeren Zinsfuß annehmen, da die Geldleiher es gewiß verstanden haben, diese dehnbaren Verordnungen zu ihren Gunsten auszulegen. Ob sie aber auch dann über diese Vorschriften hinausgegangen sind, ist nicht sicher. Es können durchaus nur Bestrebungen seitens der Geldverleiher gewesen sein, die 1646 eine Neuordnung der Dinge möglich gemacht haben. Im selben Jahre zeigte sich mit großer Deutlichkeit, wohin die Dinge führen können, wenn die Kompetenz der einzelnen Behörden nicht scharf genug umrissen ist. Eine Kommision wurde gewählt, die Vorschläge für die neue Zinsordnung unterbreiten sollte. Aus Unkenntnis der Dinge schlug sie vor, die alten, komplizierten Verordnungen fallen zu lassen und einen einheitlichen Zinsfuß einzuführen, der 22 v. H. ausmachen sollte, unabhängig davon, ob es sich um ein kurz- oder langfristiges Darlehen handelte, ob der Jahrmarkt der Anlaß dazu gewesen ist oder nicht. Daß diese radikale Aenderung nicht dem Geschmacke der Geldverleiher entsprach, ist klar. Eine solche Verordnung war nichts weniger als „entsprechend".[193]) Drei Monate später erließ eine andere Körperschaft, das Rabbinat, das schon einmal diese Funktion ausgeübt hatte, eine andere, der früheren diametral entgegengesetzte Verordnung. Nach der einen Seite hin blieb auch sie nur auf dem Boden des Alten, war aber wiederum theoretisch. Langfristige Darlehen sollten weiterhin einen 22proz. Zinssatz haben. In den kurzfristigen wird noch mehr differenziert. Für die Dauer eines Jahrmarktes sollte der Zinsfuß 50 v. H. betragen. Ebenso sollte dieser gelten für drei Wochen nach Schluß des Jahrmarktes. Auch jetzt wurde auf eine Kombination zurückgegriffen, die für ein Darlehen, das sechs Wochen nach dem Jahrmarkt nicht zurückgezahlt wurde, galt. Für die ersten drei Wochen wurde derselbe Zinsfuß berechnet, für die folgenden nur 25 v. H. Der letzte Passus ist den älteren Verordnungen gegenüber gänzlich neu.[194]) Man scheint über diesen Zinsfuß in der Folgezeit bei kurzfristigen Darlehen nicht mehr hinausgegangen zu sein. Die Quellen berichten uns nichts darüber. Dieses Hinaufschrauben der Zinssätze war nicht nur auf Posen, bezw. Großpolen beschränkt, auch das Judentum in Litauen, das innerhalb der polnischen Judenheit eine eximierte

Stellung einnahm, gestattete so hohe Zinssätze.[195]) Eine kleine Tabelle soll die Entwicklung des Zinsfußes in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besser veranschaulichen:

Jahr	langfristigen Darlehen	Jahrmarkts-Darlehen während d. Mrkts.	3 Wochen Dauer	nächste 3 Wochen Dauer
1629	25 v H.			
1634	25 v. H.			
1639	22 v. H.		33⅓ v. H.	22 v. H.
1646	22 v. H.	50 v. H	50 v. H.	25 v. H.

Vermutlich wird in der folgenden Zeit der Zinsfuß nur geringe Veränderungen nach oben hin erfahren haben. Eine Regelung durch eine Körperschaft wurde lange Zeit hindurch nicht vorgenommen. 1670 hatte der polnische Reichstag den Juden zum ersten Male verboten, mehr als 20 v. H. zu verlangen.[196]) Mit Recht sagt ein Kenner der damaligen Verhältnisse, daß die Juden dieses Gesetz nicht befolgen konnten. Nach der bisherigen Darstellung war es auch ein unmögliches Verlangen, da die Juden mehr als das Doppelte zahlten. Wie wenig übrigens diejenigen, die das Gesetz anging, sich daran kehrten, beweist folgender Fall. Nach langer Zeit entschloß sich die Vierländer-Synode[197]), die Zinsordnung zu revidieren und den Zinsfuß auf 30 v. H. herabzusetzen. Ob die endliche Neuordnung der Zinsgesetze auf den Anstoß des polnischen Reichstages zurückgeführt werden kann, mag dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls eine bewußte Abweichung vom Reichstagsgesetz. Diese ungesetzliche Handlung wirkt noch krasser, wenn wir uns die Reaktion der jüdischen Bevölkerung Posens auf den Synodalbeschluß ansehen. Dieser ist der „niedrige" Zinsfuß nicht angenehm. Man will die rechtliche Grundlage und ihre Verbindlichkeit für den Posener Distrikt prüfen.[198]) Daß etwa ihre Praxis dem Reichstagsbeschlusse widerspricht, fällt den lokalen Behörden in Posen gar nicht ein. Wie die Entscheidung ausfiel, ob die Posener ihre Forderungen erfüllt sehen, wird nicht angegeben. Theoretsch würden sie diese Verordnung wohl hingenommen haben.[199])

All diese Verordnungen waren jedoch nur der Maßstab für den Kleingeldhandel. Der Großgeldhandel dagegen, der als solcher nur im Sinne jener Zeit verstanden werden kann, war in seinen Ansprüchen viel bescheidener. Gemessen an sonstigen Verhältnissen, wo der Zinsfuß dieser beiden Gattungen des Groß- und Kleingeldhandels erheblich differiert, ist der Unterschied hier viel geringer als

sonst. Auch in dieser Frage war der Kahal lebhaft interessiert. Er befand sich ja oft in Geldverlegenheit und versuchte, seine schlechten Finanzen durch Anleihen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Im Jahre 1630, wo der offizielle Zinsfuß für langfristige Darlehen 25 v. H. betrug, zahlte der Kahal nur 10 v. H.[200]) Aber schon 1637 mußte er 18 v. H. geben.[201]) Andere Zinssätze schwankten zwischen 12 und 30 v. H.[202])

Handelte es sich bisher um Anleihen bei Glaubensgenossen, so finden wir genau dasselbe bei solchen, die bei Nichtjuden aufgenommen wurden. Wir bemerken in dieser Periode auf der christlichen Seite kein so großes Verlangen nach hohen Zinssätzen. Von einem Darlehen im Jahre 1629 verlangten die Jesuiten in dem einen Falle 6 und in dem anderen 10 v. H.[203]) 1633 forderte ein christlicher Kaufmann für ein ansehnliches Darlehen von 20 000 Gulden den Zinssatz von 6 v. H.[204]) Diese verhältnismäßig günstigen Bedingungen veränderten sich auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht. So gewährt ein polnischer Edelmann im Jahre 1675 dem Kahal ein Darlehen von 15 000 polnischen Gulden zu 15 v. H.[205]) Auch das Dekret der „Commission der guten Ordnung", das die einzelnen Schuldposten aus dem 17. Jahrhundert anführt, weist nur Zinssätze von 7—10 v. H. auf. Allerdings ist aus dieser Quelle nichts zu schließen, da es sich hier teils um fingierte Schulden handelt. Im allgemeinen können wir sagen, daß bei Geldgeschäften zwischen Christen und Juden im 17. Jahrhundert der Zinsfuß zwischen 6 und 18 v. H. schwankte.[206])

ANMERKUNGEN

1) Meisl, I, 47 und 56 f.

2) Hanisch, 54; Leonhard, 1254.

3) Sternberg, Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und Jagiellonen, Leipzig 1878, 23 ff.

4) Vol. leg. I (141 b), §§ 2—7 des Boleslaus'schen Privilegs des Jahres 1264; Bloch, Generalprivilegien, 56; Warschauer, Provinz Posen, 21 f.; Lekszycki, I Nr. 20—25, 27 und Register s. v. Judaei.

5) Schipper, Wirtschaftsgeschichte 90 f.

6) Jacobson, Stellung der Juden, 226.

7) Wischnitzer, 436.

8) Im 16. Jahrhundert wanderten auch viele Juden auf Rittergüter aus, weshalb das jüdische Handwerk und auch der Handel hier Ausbreitung fand, vgl. Leonhard, 1258 f.; Maas, 98.

9) Wischnitzer, 437.

10) Hanisch, 151; Leonhard, 1275.

11) Schmidt, 223.

12) K. Schleese, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs zu Posen im Ausgang des Mittelalters, in ZPP. Bd. 29, 171 f.

13) Leonhard, 1255.

14) Schmidt, 297. Im 16. Jahrh. geht die deutsche Nationalität zurück. Im 17. Jahrh. kam noch die Religionsspaltung hinzu, die die protestantischen Deutschen zur Auswanderung veranlaßte, vgl. Th. Wotschke, Die Abwanderung der Evangelischen aus Posen, in ZPP. Bd. 14, 17 f; Maas 99.

15) idem 69.

16) Leonhard, 1265 f.

17) E. Zivier, Neuere Geschichte Polens I, Gotha 1915, 397.

18) Idem; Hanisch, 151.

19) Leonhard, 1286.

20) Idem; Luk. I, 237. Das Statut der Täschnerinnung verbot 1675 den Mitgliedern, einen jüdischen Faktor zu halten.

21) Luk. II, 192, 194, 201 ff., 228, 234 und 301; Perles, 11, 13, 18 ff., 30 ff., 50, 92, 105 und 116.

22) Nach einem Reichstagsbeschluß (1670) durften die Juden nicht mehr als 20 v. H. verlangen, vgl. Dubnow, Weltgeschichte, VII 88 f.

23) Am Ende des Jahrhunderts schien man sich nicht um diese Fiktionen zu kümmern, vgl. Mischpat, Buchst. a, Fol. 5b, not. 7, u. Buchstabe m, Fol. 35 b, not. 41.

24) Moses Isserles, Krakauer Rabbiner, gest. 1572, meint (Schulchan-Aruch IV, 97, 15), daß nur der reiche Schuldner bei notorischer Weigerung ins Gefängnis gesteckt werden kann.

25) Sombart, 82.

26) Sef. III, 103 [104] a; Gulak, Urkundensammlung, 215.

27) Hüppe, 233 f.

28) Schipper, in MGWJ, Bd. 66, 463.

29) Feilchenfeld, Verfassung, 122—137, ZPP X, 311; Hüppe, 237—240. Der Kahal bestand aus 13 Personen (5 Vorstehern, 3 Tobim und 5 Kahalsmitgliedern).

30) Lewin, Landess., 18—29.

31) Lewin, Lissa, 47; idem Mat., I. Nr. 75, Mat. II, Nr. 80; idem. Landess. Nr. 96a.

32) Dubnow VI, § 40 und Not. 3 und die dort angeführte Literatur.

33) Idem, Protokollbuch.

34) Jacob Emden, Torat ha-kenaot, Amsterdam 1752, 61 a.

35) Lewin, Deutsche Einwanderungen in polnische Ghetti in J.L.G. IV u. V; Sef. III 241 [254] a.

36) Stern I, 5.

37) Perles, 51.

38) Die Pest dauerte vom Jahre 1629—1632, vgl. Sef. III 116 b (3) und 129 [130] a, b; Wuttke 409; Tit ha-jawen 425.

39) RGA. Eben ha-schoham, I Dyhrenfurth 1733, Nr. 13: daß Juden nach Westdeutschland kamen vgl. RGA. Chinuch bet Jehudah, Frankfurt a. M. 1702, Nr. 98; Sef. III 269 [292] a 1673 abgedr. in MGWJ. XVI, 344 ff. Manche wandten sich nach Schlesien, vgl. Fritz Bloch, Die Juden in Militsch, Breslauer Diss. 1926, 2 ff., 40 f. u. 44 ff; Kaufmann, Vertreibung 206 ff.; Graetz X, 262 und 268; Dubnow VII, 269 ff.

40) Stern I, 1, 10—14; 2, 8—18, Urkunden 9—13; Kaufmann, Vertrb. 22.

41) K. 6a 1626 (mit H.H., 34 gegen Perles, 54); K. 80 b; Sef. III 269 [292] a. abgedr. MGWJ. Bd. 16, 344; ZPP. Bd. 12, 227. Wegen des Moratoriums vergl. K. 139a, abgdr. MGWJ. Bd. 40, 92 ff. Im Jahre 1700 betrug ein Taler 6 Gulden.

42) Vol. leg. I, 142 a; Cod. Dzialynski I, Nr. 605 (412 a) 563 ff.

43) Bloch, Generalprivilegien, das Casimirsche Privileg von 1367, § 12, in ZPP. VI, 87; idem das Boleslaussche Privileg von 1453 §§ 17 und 46, ibid. 143 ff. und 162 f.; Cod. Dzialynski III, Nr. 1368, 88 ff.; Perles, 136 u. 143.

44) Perles, 148 f. Urkunde X: „. . . . . praedictisque Judaeis diebus solemnibus Christianorum prout et ipsis Christianis omnia vendere et emere . . . .“; 1633 wurde dieses Privileg mit noch vielen anderen zusammen von Ladislaus IV. bestätigt.

45) Luk. I. 64 (Perles, 52; H.H., 724).

46) Cod. Dzialynski I, 54 f. Nr. 487; Perles, 151 Urk. 13 u. 14.

47) J. Kulischer, Zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 19, 454.

48) Luk. I, 306. Dieses Privileg wurde wiederholt bestätigt.

49) Idem I 137, 295 u. 306; Perles 151; Georg Adler, Das großpolnische Fleischerhandwerk vor 300 Jahren, in ZPP. IX, 347 f. Urk. 35. Auch Sef. III 220 [223] a (3).

50) Luk. I, 227 f. Die Redewendung Jude oder Christ soll nur auf den ersten Anwendung finden, da man gegen den jüdischen Hausierer vorgehen wollte.

51) Luk. II, wo die einzelnen Privilegien sehr ausführlich wiedergegeben werden.

52) Sef. III 129 [130] a (4), abgedr. Lewin, Landess. Nr. 30 b. Statt 1630 liest Lewin mit Unrecht 1639.

53) Schipper, Wirtschaftsgeschichte, 172.

54) Vol. lex IV, 39 b unter praetia rerum: „Jezeli incola siedm. jezeli advena piec, jezeli infidelis trzy od sta." Vgl. Jekel Handelsgeschichte, 81; Hüppe, 307; Rachel, 55; Warschauer, Provinz Posen, 120.

55) Vol. leg. IV, 342 (731); Wuttke, 221: „Wie hätten sie, wenn diese Gesetze gehandhabt worden wären, bestehen können?"; Meisl II, 91.

56) Rachel, 55.

57) Th. Czacki, Rozprawa o zydach y karaitach, Krakau 1860; Sombart, 167.

58) K. 107a (7) 1660, 113 b (12) 1664, 172a (5) 1681; Sef. III 216 [219] a (1) 1667.

59) Cod. Raczynski, 127 ff. Nr. 105; Wuttke, 33 f. Demnach waren die Posener Kaufleute von allen Zöllen des binnenländischen Handels befreit.

60) Vol. leg. I 59 (707); Cod. Raczynski, 142 ff. Nr. 107; ZGLP. III, 261; Wuttke, 38. 1521 wurde es nochmals bestätigt.

61) Cod. Raczynski, 174 f. Nr. 126; Vol. leg. II, 59 (707) f. Dieses Privileg wurde von Kasimir IV. gewährt.

62) Cod. Raczynski, 207 ff., Nr. 142—145.

63) K. 3 b, vgl. ZPP. XI, 135 ff. Das Gemeindebuch beginnt mit den Wahlen dieses Jahres.

64) Ueber die Entstehung der Gemeinde Schwersenz vgl. Warschauer, Die Entstehung einer jüdischen Gemeinde, in ZGJD. IV, 170 ff. u. ZPP. XIII, 55.

65) Es kann sich nur um Schlesier handeln, vgl. Rachel, 46 und Jekel II, 38.

66) K. 25 b (4), vgl. H.H. 737, wo wahrscheinlich ein Druckfehler vorliegt; Sef. III 148 [151] a (1) 1633; K. 31 b (3) 1634 und 35 b 1635. Ein Teil der Posener Gemeindebeamten war auf die Eingänge der Einwohner angewiesen, die durch Abwanderung nach Schwersenz erheblich geringer wurdn.

67) Warschauer, Archive, s. v. Schwersenz; idem Provinz Posen, 70; Schmidt, 360 f. Vgl. auch Warschauer, Reklameblätter zur Heranziehung deutscher Kolonisten in ZPP. XIII, 55 ff. Daß die deutschen Einwanderer als Tuchhändler kamen, ist in der damals berühmten schlesischen Tuchmacherei begründet, vgl. Kern, 12.

68) Sef. III 108a (1), abgedr. Lewin, Landess. 79 Nr. 30a; Sef. III 216 [219] 1667, 226 a (2), 270 b (3) 1665, 216 [219] a (1 u. 5); K. 193a (3) 1690.

Viele, die als Wollhändler bezeichnet werden, sind tatsächlich vielleicht nur Agenten, vgl. Sef. III, 178b (2) 1688.

69) K. 4a 1624, 101b (17) 1655.

70) K. 3b 1621, 60b 1643, 102b 1655; Sef. III 207b (2) 1611, 19a (3) 1621, 57 [59] b (2) 1629; Lewin Landess. 102 Nr. 84; Luk. I, 296. Es wäre hier noch heranzuziehen Sef. III 116b (1).

71) Sef. III 155 [159] b 1635; Perles, 71.

72) Sef. III 247 [260] a (1) 1675; Luk. I, 74; Warschauer, Geschichte der Stadt Gnesen in ZPP. XXX. 156. Hinsichtlich des Handels mit Edelsteinen ist auf die Notizen Sef. III 82 [83] b (1) 1639 und 92 [93] a (5) 1642 zu verweisen.

73) Ueber das Gesetz im Reichstag s. Vol. leg. I. 255 aus dem Jahre 1538: Statuismus . . . ut deinceps futuris temporibus teloneatores nostri omnes, sint nobiles, possessionati, saeculares et Christiani. Die Kirche wollte dies schon 1279 eingeführt wissen, vgl. Cod. Dzialynski I, Nr. 487, 455. Die Stellungnahme der Vierländer-Synode, vgl. Wettstein, Quellschriften, 8; Harkavy XI Nr. 7; Schipper, Wirtschaftsgeschichte 248 f.; JLG. X, 310 f.

74) Lewin, Landess. 19 Anm. 48 gegen Balaban. Dieser stützt sich vermutlich auf Konteres, wo die Rede ist, daß in Posen neben anderen Gebieten die Zollpacht nicht die Beschäftigung von Juden bildet; doch scheint diese Quelle nicht informiert genug zu sein.

75) In den Quellen heißt der jüdische Zollschreiber Sofer, der christliche Kofer, vgl. Sef. III 143 [145] b 1633. Mit Unrecht nimmt Lewin, Landess. 84 Anm. 232 an, daß der Posener Drucker und Notar Albert Regulus, Kofer genannt, ein „getaufter Jude" sein müsse, weil dieses Epitheton in der jüdischen Literatur sonst auf einen Apostaten angewendet wird.

76) Sef. III 15a 1620.

77) K. 44b (5).

78) Sef. III 15a 1620 und 154 [158] a 1635. Vgl. Lewin, Landess. 78, Anm. 98 und Felix Priebatsch, Der märkische Handel im Ausgang des Mittelalters, Berlin 1899, 49 (Schriften des Vereins für Geschichte der Stadt Berlin, Heft 36): Ausreiter, die auf den Nebenwegen in den Dorfkrügen usw. Umschau halten.

79) K. 24b (11) 1632. Die erste Hälfte der Urkunde abgedr. Lewin, Mat. I, 6 Nr. 11. Ausdrücklich ist nur von den Zollpächtern die Rede. Mit einiger Wahrscheinlichkeit sind jedoch auch Zollschreiber darunter zu verstehen.

80) K. 12a (1), 30a (4), 31a (3), 34b, 51b (5), 76b (4), 193b (8) aus den Jahren 1628, 33, 35, 40, 47 und 1690.

81) K. 10a (4) und 11b (9) 1628.

82) K. 6a (1) 1626, 12a (3) 1628 und 47a (5) 1639.

83) Buber, Ansche schem. 225 § 33; vgl. Misgeret, letztes fol. § 33; Ateret zebi, Jessnitz 1722, letztes fol. § 22; Maamar kadischin. Prag 1766 (1764?) letztes fol. § 22.

84) Sef. III 125 [126] a (1) 1628. Die Provision eines „Steines Wolle" durfte nicht mehr als 7½ Groschen betragen. In einem Falle scheinen die Posener an dem genauen Wortlaut des Vierländer-Synode-Be-

schlusses sich nicht gebunden zu fühlen, vgl. K. 16b (9) 1629.

85) In Sef. III 82 [83] b (1) und 160 [164] a (1) wird das Wort auf das Zeitwort „laufen" zurückgeführt. (Mit dem Worte Lieferant, wie Dubnow, Protokollbuch, Register, meint, hat es nichts zu tun.) Auch die andere Bezeichnung verrät ihren deutschen Ursprung.

86) Sef. III 82 [83] b (1); Luk. 1, 73); Sef. III 228 [241] a (16) 1670; K. 127 b 1670; K. 127 b 1670 und 177b 1682.

87) Sef. III 57 [59] b (2) 1628. Auch in den anderen Städten Posens waren Kommissionäre. Doch dürften sie nicht verfolgt worden sein, vgl. Mischpat, 69b not. 26. In Litauen dagegen ging man in den Spuren von Posen, vgl. Dubnow, Protokollbuch 4, 39 und Register.

88) Vol. leg. II, 49a (685). Jasinski, 96, zitiert ein „Memoriale über Zollunterschleife", die von deutschen und polnischen Kaufleuten, am meisten Juden, praktiziert wurden; vgl. auch Jekel, Handelsgeschichte II, 57; Rachel, 55.

89) Idem.

90) Luk. I, 66.

91) Jekel, Handelsgeschichte II, 38.

92) Sef. III, 182 [91] a (1) 1592, abgedr. Lewin, Landess. 67 Nr. 1. Vom Synagogendiener ist er streng zu unterscheiden.

93) Sef. III, 243 [256] b (4) 1674, 257 [270] b 1682 und 267 [268] b (3) 1688.

94) Sef. III 65a 1631, abgedr. Lewin, Landess. 72 ff. Nr. 19.

95) Die Wege in Großpolen entsprachen oft nicht den Bedürfnissen der Kaufleute, vgl. K. 6a (10) 1628.

96) Sef. III 81 [82] 1639 und noch viele andere Stellen.

97) Vol. leg. III, 421b (888) Nr. 105, 1635. Die Ueberschrift lautet: Targi y iarmarki, w miastach y miasteczkach Poznanskiego y Kaliskiego Woiow.
Woiow.

98) Es bestand in der Barsumme von 20 Reichstalern und zwei Kleidungsstücken jährlich, s. Sef. III 186a (1 u. 2) 1654, abgedr. Lewin, Landess. 85 Nr. 41.

99) Lewin, Mat. I 6 Anmerk. 7; Sef. III 149 [152] b 1634, 92 [93] a 1642; K. 31a 1634, abgedr. Lewin Mat. I 7 Nr. 13 u. K. 51b (4) 1640.

100) Vgl. K. 110b 1663, von Perles, 60 unten zitiert, u. Sef. III 7a.

101) Schrimm als Ochsenmarkt, vgl. Vol. leg. I, 213b und 214a (428 f). Zu den anderen Städten vgl. Sef. III 151 [155] a 1634. K. 178a 1683 abgedr. Lewin, Landess. 97 Nr. 71 u. K. 44b 1638.

102) Sef. III 21 [22] a 1621, abgedr. Lewin, Mat. II, 11, Nr. 11 u. viele andere Stellen, besonders hervorzuheben ist Sef. III 200 [205] a.

103) ZPP. V, 122 ff.; Sef. III 20 [21] b; Herzberg, Geschichte der Juden in Bromberg, Frankfurt a. M. 1903, 8.

104) M. Bersohn, Dyplomatarjusz dotyczacy Zydów w dawnej Polsce, Warschau, 1910, 251, Nr. 489 und A. Stein, Die Gesch. der Juden zu Danzig, Danzig 1860, vorher anonym in MGWJ. VI, 209 f (15 f). Beide Urkunden sind ohne Zweifel identisch.

105) Sef. III 21 [22] a (1) 1621, abgedr. Lewin, Mat. II 11, Nr. 11; Sef. III 113 b (1) 1629 und 133 [134] b (4) 1631.

106) K. 18b (4) 1629, abgedr. Lewin, Landess. 72, Nr. 17; Sef. III 85 [86] b (1), 87 [88] b (3); K. 144 b 1673, abgedr. Lewin, Mat. I, 14 Nr. 50.

107) Juden aus Zolkiew kamen nach Danzig, vgl. Buber, Kirjah, 115.

108) Sef. III 145 [148] b (3) 1643 und 156 [160] b (4) 1645.

109) Ibidem 20 [21] b f. 1621, abgedr. Lewin, Mat. II, 10 f. Nr. 10 f; ibidem 145 [148] b (3) 1634.

110) RGA Maharam Lublin Nr. 140.

111) Sef. III 261 [274] b (2) 1638.

112) Sef. III 3a 1613; Balaban, Judenstadt, 29 u. 37.

113) Sef. III 21 [22] a (1) 1621, abgedr. Lewin, Mat. II 11, Nr. 11; K. 10b (6) 1628, 21a (7) 1631, 18a (2) 1630, abgedr. Lewin, Mat. I, 5 f. Nr. 2, 8, 7.

114) K. 62a (2) 1643 und 68b (3) 1645. Für die Bedeutung Lublins nach dem Kosakenaufstande s. K. 119b (6) 1667, abgedr. Perles S. 37, Anm. u. Lewin, Mat. I 12 f. Nr. 42; Balaban, Die Judenstadt, 38.

115) RGA des Bach Nr. 55; Sef. III 174 [180] a (6) 1647. Balaban, Judenstadt, 38 meint, daß die Synoden erst infolge des Kosakenaufstandes von Lublin nach Jaroslaw verlegt worden sind. Diese Meinung beruht auf einem Irrtum, da schon 1604 und 1614 hier Synoden abgehalten wurden. Vgl. übrigens Lewin, Mat. II Anh., 49.

116) K. 76a (4) 1645, abgedr. Lewin, Mat. I, 10 Nr. 31 und Mat. II, 32. Nr. 58.

117) Nach Balaban, zitiert aus Lewin, Landess. 49.

118) Nach der ersten Vertreibung im Jahre 1510 kam Joachim II. den Vertriebenen insofern entgegen, als er ihnen gestattete, die Märkte in der Mark zu besuchen, vgl. H. M. III. 166 und Ackermann, 53 und 58; Stern II, Urkunde I. Anmerk. 3.

119) Der Erfolg geht aus Sef. III 37 [39] b (1—2) hervor.

120) Sef. III 49a (3) 1628 (Lewin meint irrig 1627). Unsere Quelle erfährt eine wertvolle Ergänzung in den Akten des Kurfürsten, vgl. Stern II, Urkunde 1, Anmerk. 3.

131) K. 25a (6) 1632. Diese Urkunde bietet sprachlich einige Schwierigkeiten. Sie ist jüdisch-deutsch abgefaßt und mit hebräischen Elementen gemischt. Eine handschriftlich vorliegende deutsche Uebersetzung von W. Feilchenfeld spricht von „Portwein" und „Ostfalen". Richtig soll ersteres „fährt wenig" und letzteres „läßt fallen" bedeuten.

122) K. 76a (3) 1647, 78b 1648, 79a 1649, abgedr. Lewin, Landess. 89 f. Nr. 47 f. und 50; SternII, 1 ff.; Ackermann, 61, Anmerk. 51.

123) Die Woywodschaft Posen erhielt im Gegensatz zur anderen Woywodschaft Großpolens spezielle Rechte, vgl. Stern II. 126 f. Nr. 142.

124) Idem II, 57 f. Nr. 54.

125) Aus Sef. III 17b (4) 1620 ist nichts zu schließen, da unter Schlesien auch Glogau und Zülz, die jüdische Gemeinden hatten, verstanden werden können.

126) Sef. III, 215 [215] b 1662 und 270 b 1665. Die Skepsis Fischers, 22 ist unberechtigt, vgl. Kern, 54.

127) Aus jüdischen Quellen ist der Aufenthalt in Breslau auch außerhalb der Messezeit als erlaubt erwiesen, s. K. 178a (4) 1683, vgl. H. Wendt, Schlesien und der Orient, in den Darstellungen und Quellen zur

schlesischen Geschichte, 1916, Heft 21, 123; Fischer, 23; Rabin, Rechtskampf, 69, Anmerk. 3.

128) Ueber den Schammes vgl. T. II, Nr. 574 u. Graetz-Jubelschrift 225, Anmerk. 4. Breslau als Sammelpunkt vgl. Stern I, 53; Misgeret Nr. 176, Not. 52; Buber, Kirjah, 115. Zur Bevorzugung Leipzigs Breslau gegenüber s. Rabin, Rechtskampf, 75, Anmerk. 3.

129) Sef. III 19b (1 u. 4): letzterer Abschnitt, abgedr. Lewin, Mat. II, 8 f. Anmerk. 10; Sef. III 20a (3) und 116a (3) 1629.

130) Markgraf, 83; Freudenthal, 8. Markgraf, 10 hat gegenüber Freudenthal, 9 Recht, wenn er meint, daß die Messen von den polnischen Juden stark frequentiert worden sind. Freudenthal erkennt die jüdischen Bewohner der damals polnischen Landschaften einfach nicht als polnische Juden an.

131) Freudenthal, 39 f.

132) Juden aus Polen finden wir in Hamburg, vgl. Sef. III 213 [215] b (2) 1662; Kaufmann, Die Memoiren der Glückel von Hameln, Frankfurt a. M. 1896, Register, s. v Polen. In Hannover, vgl. Sef. III 269 [292] a 1661, abgedr. bei Perles in MGWJ XVI, 344 ff.; in Naumburg, vgl. Sef. III 17b (4) 1620; in Xanten, vgl. Chukke Chajim, Berlin 1700, fol. 63a Note 23.

133) Vol. leg. I, 141b ff. Es sind 13 Paragraphen, die sich mit dem Kreditwesen beschäftigen, während nur zwei Paragraphen den jüdischen Handel zum Gegenstand haben. Mit Unrecht will Schipper, Wirtschaftsgeschichte 79 jene Zahl, auf die „Kompliziertheit" des Geldhandels zurückführen.

134) Cod. Dzialynski I, Nr. 605 (412a), 563 ff. §§ 2—7, 24—6, 28—30 u. 33; Bloch, Generalprivilegien, 10 f.

135) Lekszycki, Register s. v. judaei.

136) Wuttke, 396; Schipper, Wirtschaftsgeschichte, Kapitel 9, 145 f.

137) Franz Xaver Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876. Das kirchliche Zinsverbot leitet sich aus dem Lukas-Evangelium VI, 34 f, her: Mutuum date, nihil inde sperantes, das eben in in diesem Sinne gedeutet wurde.

138) Sef. III 42b (2). Es ist nicht von gelegentlichen Geldverleihern die Rede.

139) Ibidem 80 [81] a (1) 1646.

140) Ibidem b (10). Die „billigen" Zinsen beziehen sich nur auf die auswärtigen jüdischen Gläubiger. Diesen Vorzug scheinen diejenigen, die ihr Geld von Adligen und christlichen Kaufleuten geliehen hatten, nicht geteilt zu haben.

141) Ibidem 187 [193] b. 1698 wurde diese Steuer auf die Hälfte herabgesetzt, vgl. K. 220a.

142) Ibidem 12a (2) 1628.

143) Ibidem 31a (6) 1634. 1642 wird diese Gebühr auf das Doppelte erhöht, vgl. Sef. III 234 [247] a (2).

144) K. 41a (4). Gläubiger, Schuldner und Makler verfielen der Strafe.

145) Sef. III 219 [222] a (6) 1669 u. 252 [265] a (3) 1678.

146) Lewin, Der Schtadlan im Posener Ghetto, in Feilchenfeld, Festschrift, 31 ff.

147) Sef. III 122 [123] a 1629.

148) Ibidem 259 [272] b (2). 1685 verbot Kahal jede andere Tätigkeit als die für ihn selbst.

149) K. 172a (3) 1681.

150) Sef. III 256 [269] b (4). Ebenso durfte ein junger Ehemann innerhalb von 3 Jahren nach seiner Hochzeit keinen Mamran ausstellen, vgl. Sef. III 91 [92] a. Es hängt wahrscheinlich mit unserer Entwicklung zusammen. Vgl. Bloch, Mamran, 59; Lewin, Mat. II, 20, Nr. 29; Buber. Ansche Schem, 223, § 13.

151) Sef. III 127 [128] a.

152) Vgl. Anhang.

153) Vgl. Kapitel Zinsfuß.

154) K. 131a u. b, 153b.

155) Sef. III 254 [267] b 1681. Der Kahal nimmt ein Darlehen auf, das von vornherein an Gemeindeglieder weitergegeben wird. Dieser von Josua Falk Kohen (Konteres) beanstandete Vorgang wird in einem Rechtsgutachten des Isaac halevi, Neuwied 1736, Nr. 5 so gedeutet, daß der Kahal der Beauftragte der Kaufleute ist.

156) Sef. III 147 [150] b (3) 1633, 93 [94] a (2) 1642.

157) Sef. III 179 [184] b (3) 1649. In diesen Verordnungen werden die Kahalsmamrane und Chirographen, denen die Mündelgelder als Deckung dienten, gleichgestellt.

158) Sef. III 179 [184] b (3) 1649, 263 [276] b, abgedr. Lewin, Landess. 89 Nr. 45, 189 [195] a (3) 1649. Es wird von Schulden gesprochen, die 6 Jahre alt sind. Man weist auch auf eine mögliche Sondermaßnahme hin.

159) Sef. III 192 [195] a (2) 1650. Die Unterstützungsgelder für die Opfer der Kosakenverfolgung mögen das ihrige beigetragen haben.

160) Sef. III 80 [81] b (3) 1646.

161) Ibidem 185 [190] b, ein Teil abgedr. bei Lewin, Mat. II, 22 Nr. 33b. Die Angelegenheit wird noch in einer Notiz ibidem 181 [186] a (1) berührt.

162) Ibidem 220 [223] b (1).

163) In Dubnow, Protokollbuch, 95 Nr. 449 wird beiläufig erwähnt, daß ein Posener, namens Josef, Gläubiger der Litauischen Landessynode ist. Vgl. Lewin, Landess. 90 f., Anmerk. 305.

164) Sef. III 58 [60] b (1) 1621, 165 [169] b 1637, 77 [78)] a 1646.

165) Vgl. Schuldentabelle bei Perles, 67, Anmerk. 13, wo kein einziger Posten diese Höhe erreicht.

166) Luk. I, 187.

167) Sef. III 246 [259] a (1) 1675; Perles, 57, Anmerk. 84.

168) Sef. III 122 [123] a 1629; s. weiter Kapitel Zinsfuß.

169) Zu den Schulden an die einzelnen Orden, vgl. Perles, 67, Anmerkung 13.

170) Sef. III 246 [259] a (1) 1676. Aus K. 153b (4) scheint hervorzugehen, daß die Geschäftsverbindung mit diesem Partner nicht so jungen Datums ist. Ist er nicht etwa identisch mit dem Edelmann Tomanicky aus dem Jahre 1670, der in K. 131 angeführt ist? Zu letzterem vgl. Kaufmann in MGWJ Bd. 38, 38 f.

171) Perles, 67, Anm. 13. Diese Summe scheint ein tatsächlich aufgenommenes Darlehen zu sein. Auch Schulleiter und -Rektoren waren Gläubiger des Kahals, vgl. Sef. III 254 [267] b (2) 1681.

172) Sef. III 138 [140] b 1632, 75 [76] b 1639, 82 [83] a 1639. Die beiden letzten Urkunden stimmen fast wörtlich überein, vgl. auch Sef. III 113b 1629 und 133 [134] b 1639, 74 [75] b, 173 [178] b 1646.

173) Ibidem 239 [252] a (1) 1664. Der Kahal vergütete den Schaden.

174) Aus K. 153b (2) 1675 geht hervor, daß Z. das alte Mittel anwandte.

175) Brann, in Graetz Jubelschrift, 225 Anm.; Lewin, Mat. II, 24 f.

176) Wenn ein Jude einem Christen Geld lieh, wurde dieser als sein Kunde betrachtet und kein anderer Jude durfte es wagen, ihm den christlichen Kunden wegzunehmen. Trotzdem setzten sich im 17. Jahrh. die Juden darüber hinweg, so daß das Rabbinat sich veranlaßt sah, dieses Verbot nicht mehr in Anwendung zu bringen. Ein solcher Kunde wurde Maarufja genannt.

177) Sef. III 6a 1609. Kurzfristige Darlehen an Edelleute kamen auch später vor, sie waren jedoch nicht sehr hoch, vgl. Sef. III 164 [168] a (5) 1637.

178) Das Boleslaus'sche Judenprivileg von Kalisch (1264) ging auf die Privilegien Friedrich II. des Streitbaren und Ottokars v. Böhmen zurück, vgl. Bloch, Generalprivilegien, 1 f.: Schipper, Wirtschaftsgeschichte, 82. In den Vorbildern ist eine Festsetzung des Zinsfußes vorgesehen.

179) Vol. leg. I 141 ff. (309 ff.): Bloch, Generalprivilegien, 4 ff.; Cod. Dzialynski I, 563 ff, Nr. 605 (412a).

180) Vol. Leg. I 14 b f.: „ . . . Judaei Christianis . . non plus de usura qualibet septimana exigere debent, nisi . . unum grossum a marca . . ." (Mark = 38 Groschen); Bloch, Generalprivilegien 56, Nr. 32; Lekszycki Nr. 832 und 2653; Warschauer, Der Zinsfuß in Großpolen während des Mittelalters, in ZPP. III, 486 ff.

181) Eine Ausnahme macht das Krakauer jüdische Gemeindestatut, das die entgegengesetzte Tendenz verfolgt, nicht allzu billige Zinsen zu beanspruchen, vgl. Wettstein, 20 und Balaban, Die Krakauer Judengemeinde-Ordnung von 1595, in J.L.G., X.

182) Sef. III 42 [44] b (2) 1625.

183) Die „Fiktion" war ungültig, wenn nicht gewisse Formeln schriftlich vereinbart wurden, vgl. Konteres, Nr. 4; Sef. III 234 [248] b (2) 1646.

184) K. 11b (6) 1628.

185) Ibidem 16b (3). 1628 wird das Rabbinat aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen und 1629 wird schon auf das Protokollbuch des Rabbinates verwiesen.

186) In K. 16b wird der Zinsfuß, nicht aber die Zeitdauer genannt. Perles, 69, Anm. 16, und ebenso Hüppe, 240, haben deswegen angenommen, daß der Zinsfuß ½ v. H. für 1 Jahr ausmacht. Eine Urkunde aus dem Jahre 1634, 5 Jahre später also, hat denselben Wortlaut, jedoch mit der Angabe der Darlehensfrist von 1 W o c h e. Es ist also anzunehmen, daß auch 1629 schon derselbe Zinsfuß war, sonst wäre es eine Steigerung um das Fünfzigfache.

187) Das Jahr dauert dem jüdischen Kalender gemäß 50 Wochen.

188) Sef. III 70 [71] b 1618, abgedr. Lewin Landess., 68 f. Nr. 5, Sef. III 24b (4) 1622, 100 [101] a (2) 1644, 93 [94] a (1) 1660.

189) Schulchan Aruch und Tur II, Kap. 177, 24: Konteres, 13b Nr. 31.

190) Nach jüdischem Gesetz ist es verboten, in der Urkunde den wöchentlichen Zinsfuß anzugeben, vgl. Ture Sahab zu Schulchan Aruch II, 177, Note 21.

191) K. 31a (6).

192) Sef. III 81 [82] a.

193) Sef. III 170 [175] a, April 1646.

194) Ibidem 234 [248] b (6 f.). Dieser Zinsfuß ist infolge der Ungeschicklichkeit des Buchbinders in den Quellen nicht klar genug angegeben. Der Anfang einer jeden Zeile ist so weggeschnitten, daß vier bis fünf Buchstaben fehlen. Durch Kombination der Wortstellung wurde hier auf diese Zahl geschlossen.

195) Dubnow, Protokollbuch 145, Nr. 605 für das Jahr 1667. Aus dieser Urkunde scheint übrigens hervorzugehen, daß man noch höhere Forderungen stellte.

196) Hüppe, 236; Dubnow, Weltgeschichte VII, 88 f.

197) Es scheint um das Jahr 1673/74 entstanden zu sein. 1673 finden wir auch in der litauischen Synode Bestrebungen zur Verminderung des Zinsfußes, vgl. Dubnow, Protokollbuch, 166, Nr. 680. In Litauen konnte man bis 41²/₃% verlangen.

198) K. 148b, abgedr. Lewin, ‚Mat. I, 15, Nr. 56.

199) In Litauen bequemte man sich 1684 zur Einführung der Bestimmung der Vierländer-Synode, vgl. Dubnow, Protokollbuch, Nr. 196, Nr. 782; in Rotrußland setzte sie sich erst 1691 durch, vgl. Buber, Kirjah, 115, Nr. 104. Diese Bestimmungen, die in Litauen vermutlich, in Rotrußland sicher auf die Vierländer Synode zurückgehen, lassen darauf schließen, daß sie sich schwer und langsam, doch überall durchsetzen.

200) Sef. III 126 [127] b. (1).

201) Zinsfuß unter Privatleuten, vgl. Sef. III 158 [162] a (1) 1636.

202) Ibidem 75 [76] b, 98 [99] 6 (2). Hier werden die Zinsen nicht abgezogen, sondern dem Kapital zugeschlagen. Man spricht ausdrücklich von Zinseszinsen. In der Rechtsliteratur wird die Frage über Zinseszinsen besprochen, vgl. Mischpat, Buchst. a (jin), 70b Note 117.

203) Sef. III 122 [123] a und Sef. III 109a (3).

204) ibid. [147] b.

205) Ibidem 246 [259] a (1).

206) In Sef. III 234 [267] b (2) 1681 wird von einem Zinssatz von 8 und ibidem 155 [268] a (7) 1684 von 15 v. H. gesprochen.

Anhang:

DER MAMRAN, DER JÜDISCHE WECHSELBRIEF

In den jüdischen Quellen wird ein Mamran zum ersten Mal 1594 erwähnt.[1]) Wahrscheinlich ist der Name auf das lateinische ‚membrana' zurückzuführen,[2]) das in Polen für jede Art von Wechselbriefen gebräuchlich war.[3]) Wir unterscheiden zwei Arten von Mamranen: 1. ein reines Blankoakzept, d. h. ein Stück Papier, worauf nur die Unterschrift des „Schuldners" stand, und 2. einen, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet war: Man denke sich einen Streifen Papier, auf dessen einen Seite nur die Unterschrift des Schuldners sich befindet, auf der anderen Seite die Schuldsumme und der Zahlungstermin. Die Unterschrift und das andere mußte auf den verschiedenen Seiten ungefähr[4]) an derselben Stelle stehen, damit der Gläubiger nicht ein Stück der Wechselurkunde wegschneiden und dann eine ihm beliebige Summe bzw. einen Zahlungstag einsetzen konnte. Der Mamran konnte

1. im Gegensatz zu anderen Schuldurkunden nach der Rekognition der Unterschrift das Exekutionsrecht zuerkannt bekommen, ohne daß der Schuldner irgendwelche Vorbehalte machen konnte.[5])
2. Ohne Vollmachterklärung bzw. Zession, lediglich durch Uebergabe konnte der Mamran durch Hunderte von Händen wandern. In den seltensten Fällen bedurfte es noch eines Schwures.[6]) Sonst war der Produzent, der jeweilige Gläubiger, zur Einlösung der Schuldforderung berechtigt.[7])
3. konnte der Mamran ohne weiteres als Zahlungsmittel verwendet werden.[8]) Das schloß dann jedes persönliche Verhältnis des Schuldners zu dem jeweiligen Inhaber des Mamrans aus. Mit anderen Worten, der Gläubiger konnte nicht mehr, um dem Schuldner entgegenzukommen, zugunsten seines Kontrahenten auf die im Wechsel enthaltene Haftung verzichten und so dem neuen Inhaber Ungelegenheiten bereiten.[9]) Da nun das Verhältnis vom Besitzer und Wechsel vollkommen entpersönlicht wurde, konnte
4. bei der Insolvenzerklärung des Schuldners das zurückgebliebene Vermögen nicht mehr zur Verteilung gelangen. Hier werden nicht die Gläubiger, sondern die Mamrane gezählt.[10]) Wenn von 10 Mamranen 9 im Besitze e i n e s Gläubigers sind, so werden gleichsam 10 verschiedene Gläubiger angenommen. Es entfallen nun 9 Teile der

---

1) Ir Schuschan, 43. 2 f. und 48.
2) Kaufmann, Die Memoiren der Glückel von Hameln, 221, Note 2; Bloch, Mamran, 54.
3) Lekszycki, 263, Nr. 2350.
4) Ir Schuschan, 48, meint, daß es genau an derselben Stelle sein muß.
5) Vgl. Buber, Ansche schem, 223 f.
6) Schach, 50, Note 7.
7) Alle Quellen geben das zu.
8) Schach, 190, Note 1.
9) Ir Schuchan, Kap. 48, und alle anderen.
10) RGA Zemach Zedek von Mendel Krochmal, Altdorf 1766, Nr. 15.

den Gläubigern zugesprochenen Summe auf einen Menschen. Das Moment der Priorität fiel weg und ein Mamran einer späteren Zeit stand durchaus auf einer Stufe mit einem, der früher ausgestellt wurde.

5. konnte ein und derselbe Mamran mehrmals hintereinander als Schuldschein benutzt werden. Seine Gültigkeit hörte erst mit seiner Vernichtung auf.
6. durfte auf Grund eines Mamrans kein Anspruch auf untertänige Güter, d. h. „Immobilien, die auch in der Hand eines Dritten verobligiert bleiben", erhoben werden. Nur freie Güter standen den Forderungen zur Verfügung.[11])

Welche Ursachen gaben zur Entstehung des Mamrans Anlaß? Der Zeitgenosse Mordechai Jaffe bemerkt: „Sehr oft sah ich, daß die Kaufleute (folgendes) taten: Sie schickten durch (Agenten) ihre Mamrane zu den Messen, um daraufhin Ware zu borgen. (Die Agenten) schreiben dann (die geborgte Summe) in (den Mamran) und übergeben ihn so dem Verkäufer."[12]) Manchmal mußte es nicht einmal ein Agent sein, ein Makler konnte an dessen Stelle treten. Diese Andeutungen, die in ihrer Form und Fassung sehr einfach sind, lassen uns bei einigem Studium auf mehr schließen, als sie eigentlich zu verraten scheinen. Es zeigt sich,

1. daß diese Entwicklung nicht die Folge eines Geldhandels ist, weshalb alle von den Gelehrten gemachten Anstrengungen, diese unbedingt früheren wirtschaftlichen Epochen anzureihen und anzugliedern, von vornherein erledigt werden.
2. zeigt sie auch, daß der sogenannte glatte Mamran, das Blankoakzept, nicht wie bisher fälschlicherweise angenommen wurde, eine Fortentwicklung des allgemeinen Mamrans ist, sondern, daß es sich umgekehrt verhält, der glatte Mamran in seiner primitiven Form wenigstens, ist der Vorläufer des anderen. Allmählich scheint sich die Entwicklung vollzogen zu haben, nach der der Mamran nicht mehr ein Warenwechsel blieb, sondern auch als Schuldurkunde seine Verwendung fand. Am Anfang dachte man wohl sehr wenig daran, dem Gläubiger Blankoakzepte zu geben. Man beschränkte sich auf eine gewisse Summe, die an einem Zahlungstermin wieder erstattet werden sollte. Auf diese Weise entstand der allgemeine Mamran.

Es gab auch in Polen sogenannte Mamranhändler, die gegen Entgelt Mamrane mit ihren Unterschriften Kaufleuten zur Verfügung stellten.[13]) Auch in außerpolnischen Ländern scheint die Institution des Mamrans Aufnahme gefunden zu haben.[14])

Als die Juden sich im 19. Jahrhundert in den Staatsverband der umwohnenden Völker eingefügt hatten, geriet sowohl die Einrichtung als auch der Name des Mamrans in Vergessenheit.

---

11) Babylonischer Talmud, Traktat Babba Batra, fol. 175.
12) Ir Schuchan, Kap. 48.
13) Sef. III 24b (4) 1622 und 53a (1) 1628, 179 [184] b 1649.
14) L'Estocq, J. Ludw., Exercitatio de indole et jure instrumenti, Judaeis usitati, cui Mamran nomen est, abgedr. in Beseke's Thesaurus, Berlin 1783, 1169 ff.: Gulak, Urkundensammlung, 215, Nr. 227. In Königsberg i. Pr. und Altona wurden Mamrane gefunden.

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	III
Quellen- und Literaturverzeichnis	V
Einleitung	1
Stellung zur Umwelt	8
Berufsschichten	10
Jahrmärkte und Messen	15
Der jüdische Geldhandel	22
Einiges über den Zinsfuss	30
Anmerkungen	35
Anhang: Der Mamran	45

LEBENSLAUF

Ich, Marcus Breger, Sohn des Kaufmanns Jacob Breger, bin am 18. Mai 1905 in Nepolokoutz, Bukowina (Rumänien) geboren. Im Juli 1924 bestand ich die Reifeprüfung am Czernowitzer Staatsgymnasium III und bezog dann die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau. Ich studierte hauptsächlich Geschichte und Nationalökonomie und bestand das mündliche Doktorexamen am 30. Juli 1930. Gleichzeitig war ich auch Hörer am Breslauer Jüdisch-theologischen Seminar und legte im Januar 1931 die Rabbinerprüfung ab.